

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

20. Jahrgang

Freitag, den 14. Februar 2025

Nummer 3 | Woche 7



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachungen für das Amt Brück:

- Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages Seite 5

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:

- Erneute Bekanntmachung der Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2025 Seite 15
- Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Waldweg“ Seite 16

Bekanntmachungen für die Stadt Brück:

- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück Seite 18
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 09.06.2024 Seite 21

Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:

- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ Seite 24
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ Seite 28

Bekanntmachungen für die Gemeinde Planebruch:

- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2025 Seite 29
- Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Planebruch Seite 38

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Bekanntmachung B-Plan Wohnen Weg zum Sportplatz Schlalach Seite 39
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Mühlenfließ vom 02.07.2024 Seite 40
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Mühlenfließ vom 19.11.2024 Seite 40
- Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mühlenfließ Seite 40
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Mühlenfließ Seite 41
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Planetal vom 08.07.2024 Seite 43
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Planetal vom 01.10.2024 Seite 44
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Planetal vom 05.12.2024 Seite 44
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Planetal Seite 45
- Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Planetal Seite 47
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 15.10.2024 Seite 48
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 10.12.2024 Seite 48
- Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Amtsausschusses Niemeck vom 28.01.2025 Seite 49
- Bekanntmachung des Amtes Niemeck – Flächennutzungsplan frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit Seite 49
- Information zum Versand der Grundsteuerbescheide 2025 Seite 51
- Information für alle Kunden des Glasfaser Anschluss Seite 51

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **15** Wahlbezirke eingeteilt.

| Wahlbezirk | Wahlraum | |
|------------------|--|----------------------|
| Nr. | Bezeichnung und genaue Anschrift | barrierefrei ja/nein |
| 1206906656651601 | Wiesenburg/Mark, OT Benken , Benkener Dorfstraße 5, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |
| 1206906656651602 | Wiesenburg/Mark, OT Grubo , Gruboer Hauptstraße 21, 14827 Wiesenburg/Mark | ja |
| 1206906656651603 | Wiesenburg/Mark, OT Jeserig/Fläming , Gruboer Straße 1, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |
| 1206906656651604 | Wiesenburg/Mark, OT Jeserigerhütten , Glashüttenweg 31, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |
| 1206906656651605 | Wiesenburg/Mark, OT Klepzig , Klepziger Hauptstraße 9, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |
| 1206906656651606 | Wiesenburg/Mark, OT Lehnsdorf , Lehnsdorf 3, 14827 Wiesenburg/Mark | ja |
| 1206906656651607 | Wiesenburg/Mark, OT Medewitz , Hauptstraße 3 A, 14827 Wiesenburg/Mark | ja |
| 1206906656651608 | Wiesenburg/Mark, OT Mützdorf , Mützdorf 31, 14827 Wiesenburg/Mark | ja |
| 1206906656651609 | Wiesenburg/Mark, OT Neuhütten , Neuhütten 1, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |
| 1206906656651610 | Wiesenburg/Mark, OT Reetz , Grüne-Grund-Straße 35, 14827 Wiesenburg/Mark | ja |
| 1206906656651611 | Wiesenburg/Mark, OT Reetzerhütten , Reetzerhütten 1, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |
| 1206906656651612 | Wiesenburg/Mark, OT Reppinichen , Dorfstraße 51, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |
| 1206906656651613 | Wiesenburg/Mark, OT Schlamau , Schlamau 23, 14827 Wiesenburg/Mark | ja |
| 1206906656651614 | Wiesenburg/Mark, OT Wiesenburg , Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark | ja |
| 1206906656651617 | Wiesenburg/Mark, GT Schmerwitz , Schmerwitz 35, 14827 Wiesenburg/Mark | nein |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01.2025** bis **18.01.2025** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in

Wiesenburg/Mark, OT Wiesenburg

Kunsthalle

Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler haben **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wiesenburg/Mark, den 28.01.2025



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Das Amtsgebiet Brück ist in folgende **17** Wahlbezirke eingeteilt..

| Wahlbezirk | Wahlraum | |
|------------|---|----------------------|
| Nr. | Bezeichnung und genaue Anschrift | barrierefrei ja/nein |
| 0401 | Borkheide I Grundschule , Friedrich-Engels-Str. 34, 14822 Borkheide | ja |
| 0416 | Borkheide II Grundschule , Friedrich-Engels-Str. 34, 14822 Borkheide | ja |
| 0402 | Borkwalde 1 KITA Regenbogen , Lehniner Str. 41, 14822 Borkwalde | ja |
| 0417 | Borkwalde 2 Kita Eichhörnchen , Astrid-Lindgren-Platz 9, 14822 Borkwalde | ja |
| 0403 | Brück Amtsgebäude , Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück | ja |
| 0404 | Brück Grundschule – Multierweiterungsbau , Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 1 A, 14822 Brück | ja |
| 0405 | Brück GT Gömnigk Feuerwehr , Dorfstr. 54 A, 14822 Brück | ja |
| 0406 | Brück OT Baitz Gemeindehaus , Baitzer Bahnhofstr. 11, 14822 Brück | nein |
| 0407 | Brück OT Neuendorf Gemeindehaus , Am Gutshof 1, 14822 Brück | nein |
| 0408 | Golzow Bürgerhaus , Straße der Freundschaft 17, 14778 Golzow | ja |
| 0409 | Linthe OT Linthe Jugendscheune , Teichgasse 8 A, 14822 Linthe | ja |
| 0410 | Linthe OT Deutsch Bork Gemeindehaus , Deutsch Bork 39, 14822 Linthe | ja |
| 0411 | Linthe OT Alt Bork Gemeindebüro , Alt Bork 36, 14822 Linthe | nein |
| 0412 | Planebruch GT Freienthal Gemeindehaus , Freienthal 30, 14822 Planebruch | ja |
| 0413 | Planebruch GT Damelang Gemeindebüro , Dorfstr. 32, 14822 Planebruch | nein |
| 0414 | Planebruch OT Cammer Gemeindehaus , Im Park 2, 14822 Planebruch | ja |
| 0415 | Planebruch OT Oberjünne Gemeindegemeinschaft , Oberjünne 36, 14822 Planebruch | ja |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13.01.2025** bis **18.01.2025** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die drei **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im

Sitzungssaal der Amtsverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 58, 14822 Brück

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brück, den 14.01.2025

Die Wahlbehörde

Hinweis des Amtes Brück:

Erneute Veröffentlichung der vollständigen Satzung inkl. Anlage aufgrund einer fehlerhaften Veröffentlichung der Anlage zur Satzung in der Ausgabe 01/2025 am 10.01.2025:

Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Borkheide

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Ordnungsvorschriften**
- III. Bestattungsvorschriften**
- IV. Grabstätten**
- V. Gestaltungsvorschriften**
- VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**
- VII. Kapelle und Trauerfeier**
- VIII. Gebühren**
- IX. Schlussbestimmungen**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Borkheide unterhält einen kommunalen Friedhof mit Kapelle (Kapellenweg 1, 14822 Borkheide) nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Der Friedhof dient der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Borkheide unterhält oder als Nutzungsberechtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch, auf dem Friedhof bestattet zu werden.
- (2) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Borkheide ist.
- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

§ 3

Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Borkheide.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof kann tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen hinzuweisen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) auf dem Friedhof zu rauchen,
 - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
 - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können die Arbeiten ausgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Kapellenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf dem Friedhof nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.
- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf dem Friedhof dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof 20 Jahre.
- (3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11

Ausheben der Gräber/Grabherstellung

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.
- (5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.
- (6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu

sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Graubaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Die Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.
- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb des Friedhofes der Gemeinde Borkheide und innerhalb des Amtsbereiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Borkheide. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen (anonyme UGA)
 - f) Urnengrabstätten am Baum
 - g) Ehrengrabstätten/Historische Grabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

§ 14

Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes und für die

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.
Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, wie auch Hecken oder Bepflanzungen, werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.

- (2) Die Beisetzung von Aschen in die Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym und der Reihe nach.
- (3) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (4) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

§ 16a

Ehrengabstätten/Historische Grabstätten

- (1) Ehrengabstätten/Historische Grabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Borkheide verdient gemacht haben. Die Nutzung von Ehrengabstätten ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Borkheide gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengabes/historischen Grabes obliegt der Gemeindevertretung.

§ 17

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.
Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
 - i) Sind unter b)–d) und f)–h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

V. Gestaltungsvorschriften

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (5) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Vorhandene Wahlgrabstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn, die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.

- (2) Bereits zu Lebzeiten können sich Friedhofsnutzer für zukünftige Beerdigungen Wahlgrabstätten reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung können die Grabstätten so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Das Nutzungsrecht an einer solchen reservierten Grabstätte beginnt mit der ersten darin erfolgten Beerdigung. Vorher erbrachte Leistungen zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.
- (3) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden.
Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (4) Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. bei den Urnengrabstätten am Baum dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (5) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wie für die Urnengrabstätten am Baum.
Bei weiteren Bestattungen innerhalb von Wahlgrabstätten können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 20

Abmessungen der Grabanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Grabstättenfläche (Länge X Breite): 150 x 60 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 240 x 90 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,
Mindeststärke 12 cm
 - c) Zweistelligen Wahlgrabstätten:
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
Je zusätzlicher Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.
 - d) Einstellige Wahlgrabstätte:
Grabfläche (Länge x Breite): bis 300 x 150 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
 - a) Urnenreihengräber:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 70 x 70 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 30 x 40 x 6 cm,
Mindeststärke 6 cm

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Einfassung: 50 x 50 cm
- b) Urnenwahlgrabstätten, klein, für 2 Urnen:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 125 x 125 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm
- c) Urnenwahlgrabstätten, groß, für 4 Urnen:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 140 x 140 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 90 x 55 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 100 x 100 cm
- d) Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (anonyme UGA):
Grabstättenlänge 60 cm
Grabstättenbreite 60 cm
- e) Urnengrabstätte am Baum, 1 Teil von 8 Grabstätten an einem Baum, für bis 4 Urnen:
Radius Baum: 2 m
Grabmal liegend (Höhe x Breite) bis 25 x 25 cm, Mindeststärke 12 cm
- (4) Steineinfassungen/Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen:
Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm
Höhe über der Erdoberfläche 8 – 12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) b) und c) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätten möglich ist.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.

- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf dem Friedhof vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Borkheide ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten

§ 24

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.
Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkheide.
Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf dem Friedhof verbleiben.
- (4) Der Gemeinde Borkheide obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer, u. ä. – sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (5) Bei Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftanlage und bei Urnengrabstätten am Baum müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung die verwelkten Blumen und Kränze entfernen und spätere Blumenpräsentate dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VII. Kapelle und Trauerfeier

§ 27

Benutzung der Kapelle

- (1) Die kommunale Kapelle kann auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.

- (2) Die Ausschmückung der Kapelle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Kapelle sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 28

Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Kapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Gebühren

§ 29

Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Kapelle und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten des Friedhofes) erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 30

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
- (a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
 - (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - (c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung der Kapelle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
 - (d) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Gebührensschuldner.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**§ 31****Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Anlagen und/oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird der Friedhof Borkheide, seine Einrichtungen und/oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.
Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühr nicht zurückgezahlt werden.

IX. Schlussbestimmungen**§ 32****Bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an den Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 33**Haftung und Ordnungswidrigkeit**

- (1) Die Gemeinde Borkheide haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Borkheide nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
 - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
 - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
 - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
 - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
 - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

§ 34**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig endet die mit Beschluss Bh-10–279/23 am 09.02.2023 von der Gemeindevertretung Borkheide vorübergehende Übernahme der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borkheide der evangelischen Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 10.03.2023, zum 31.12.2024.

Anlage zu § 29 Gebührensätze

Brück, den 03.12.2024

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage zu § 29 Gebührensätze:

| | | |
|--|-----------|-----------------------|
| 1. Gebühren für die Trauerfeier | | |
| 1.1 Benutzung der Kapelle | | 102,00 € |
| 2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten | | |
| 2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre) | | |
| – Erdbestattung in eine Reihengrabstätte | | 1.109,00 € |
| – Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte | | 1.123,00 € |
| – Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte | | 1.229,00 € |
| – Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte | | 1.255,00 € |
| – Erdbestattung in einer 4-stelligen Wahlgrabstätte | | 1.440,00 € |
| – Erdbestattung in einer 5-stelligen Wahlgrabstätte | | 1.546,00 € |
| 2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre) | | |
| – Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte | | 822,00 € |
| – Urnenbeisetzung in eine 1-stellige Urnenwahlgrabstätte | | 834,00 € |
| – Urnenbeisetzung in eine 2-stellige Urnenwahlgrabstätte | | 834,00 € |
| – Urnenbeisetzung in eine 4-stellige Urnenwahlgrabstätte | | 846,00 € |
| – Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) | | 1.405,00 € |
| – Urnengrabstätte Baum | | 1.444,00 € |
| 2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten | | |
| | – bei 2.1 | 1/25 der v. g. Gebühr |
| | – bei 2.2 | 1/20 der v. g. Gebühr |
| 3. Verwaltungsgebühren | | |
| 3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht | | 40,00 € |
| 3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde | | 17,00 € |
| 3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA) | | 46,00 € |
| 3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung/Änderung Grabanlage | | 87,00 € |
| 3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes | | 23,00 € |
| 3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung | | 69,00 € |
| 3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag | | 87,00 € |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 6.666.800,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.651.600,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 216.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 216.000,00 € |

- | | |
|--|-----------------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 6.685.100,00 € |
| Auszahlungen auf | 7.312.500,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.313.500,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.823.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 371.600,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 266.600,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 222.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Nach dem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2032 wieder hergestellt.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 220 v. H. |
| 3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke) | – |
| 4. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf **200.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €** festgesetzt
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **50.000 €**
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **50.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **50.000 €**
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf **100.000 €** festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 1 und Nr. 4 erfolgen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.01.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2025 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 27.01.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

**Bekanntmachung Satzungsbeschluss
Bebauungsplan „Waldweg“ in Borkheide**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2025 den Bebauungsplan „Waldweg“ in der Fassung „Satzung, Januar 2025“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt (Bh-30–53/24). Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden. Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide vom 8. November 2019 entwickelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 1038, 1039, 1040, 1042, 1043 und 1044 der Flur 2 der Gemarkung Borkheide (siehe Kartendarstellung).

Jedermann kann den Bebauungsplan „Waldweg“ der Gemeinde Borkheide einschließlich der Begründung im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen:

Dienstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

Zusätzlich ist der rechtskräftige Bebauungsplan auf der offiziellen Internetseite des Amtes Brück <https://www.amt-brueck.de> sowie über das zentrale Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brück, den 28.01.2025

gez. Mathias Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 22. Januar 2025 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Waldweg“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

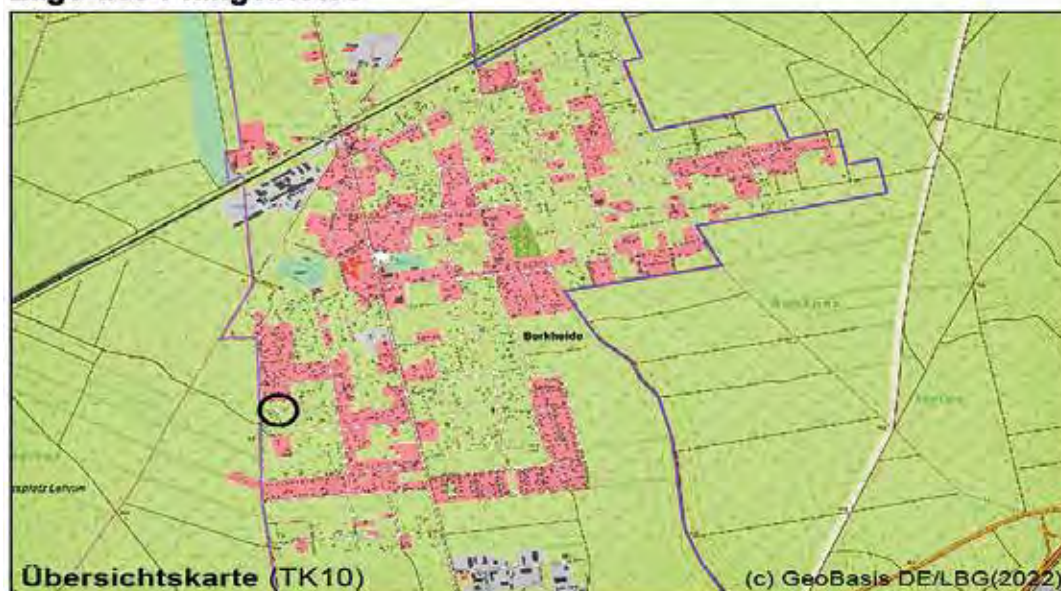
Brück, den 28.01.2025

gez. Mathias Ryll
 Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück einschließlich der Begründung und des Umweltberichts gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Br-30-64/24). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind Flächen innerhalb der Gemarkungen Brück, Neuendorf, Gömnigk und Baitz betroffen. Die Lage des Gemeindegebietes der Stadt Brück innerhalb des Amtsgebietes Brück veranschaulicht die beigelegte Kartendarstellung.

Das Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung des Gemeindegebietes der Stadt Brück und die Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Außerdem ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes Brück-Rottstock beabsichtigt. Weiterhin soll die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ im Zentrum der Ortslage Brück und die Bestimmung eines zentralen Versorgungsbereiches erfolgen. Die Sonderbaufläche für „Freizeit/ Festplatz an der Plane“ in der Stadt Brück wird verkleinert. Im Bereich Brück-Schlossbusch (ehem. Brück-Ausbau) soll in Vorbereitung auf die Aufstellung einer Klarstellungssatzung der Innenbereich dargestellt werden. Darüber hinaus werden in der Flächennutzungsplanänderung vorangegangene Planungen unter Berücksichtigung der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanungen aktualisiert und zusammengeführt.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung ist außerdem die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Brück beabsichtigt. Die Grundlage bildet der Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Der Landschaftsrahmenplan PM wird derzeit aktualisiert und fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung soll für die Erarbeitung des Landschaftsplanes der Stadt Brück herangezogen werden. Zu diesem Zweck wird die Fortschreibung des Landschaftsplanes vom Verfahren der 6. Änderung gelöst und die erforderlichen Anpassungen auf der Grundlage des aktualisierten Landschaftsrahmenplanes Potsdam-Mittelmark vorgenommen.

Der aktuell geltende Flächennutzungsplan der Stadt Brück, genehmigt am 11.01.2011, ist am 13.05.2011 wirksam geworden. Derzeit stehen innerhalb der Ortslagen der Stadt Brück für die innerörtliche Entwicklung nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB nur noch einzelne Flächen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Eigenentwicklungsoption und der Wachstumsreserve können in der Stadt Brück einschließlich ihrer Ortsteile Baitz und Neuendorf bei einer Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes von 10 Jahren zusätzliche Wohnbauflächen mit einer Fläche von 11,4 ha ausgewiesen werden.

Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes wird in der 6. Änderung auf eine vollumfassende Darstellung des Flächennutzungsplans verzichtet, so dass sich die zeichnerischen Darstellungen nur auf einzelne Änderungsbereiche beziehen.

Nach § 2a BauGB ist der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht, bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Planzeichnungen (Stand: Nov. 2024) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht (Stand: Nov. 2024) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

| | |
|------------|---|
| Montag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr |

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind im Rahmen des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

| Dokument | Informationen und betroffene Themen |
|--|--|
| <p>Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)</p> | <p><u>Schutzgut Boden und Fläche:</u> vorhandene Bodenverhältnisse einschließlich Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden; vorhandene und künftige Bodenversiegelung; erforderlicher Bodenaustausch, Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich, Konflikte in Bezug auf die Regelungsfunktion, bodenbeeinträchtigende Nutzungen, Bodendenkmale, Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung</p> <p><u>Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser):</u> Grundwasserspiegel und -fließrichtung; Grundwasserschutzfunktion von Böden, Gefährdung des Grundwassers, grundwasserbeeinträchtigende Nutzungen durch Acker- und Gärtenutzung in Bereichen mit sehr geringem Schutz des Grundwassers, Grundwasserschutzgebiete, Oberflächengewässer (Standgewässer, Entwässerungsgräben), Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf die Grundwasserneubildung, Hochwasserrisikogebiete und Überschwemmungsgebiete</p> <p><u>Schutzgut Klima und Luft:</u> mikroklimatische Ausgangssituation einschließlich Luftgüte und zu erwartende Veränderungen; lokale Auswirkungen der Neubebauung</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt/Artenschutz:</u> vorhandener Vegetationsbestand und Biotoptypen, Bewertung der Vegetationsstrukturen und der planungsbedingten Auswirkungen, Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen; Maßnahmen zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen v. a. durch die Entwicklung neuer Biotopflächen auf Ökokontoflächen außerhalb des Plangebietes.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:</u> Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes mit besonderer Erlebniswirksamkeit, voraussichtliche Veränderungen durch die Neubebauung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen</p> <p><u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:</u> aktueller Zustand des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter, Beeinträchtigungen durch die Planungen werden gering bis nicht vorhanden eingeschätzt</p> <p><u>Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit:</u> Lärmbelastung der vorhandenen und geplanten Bebauung durch angrenzende Nutzungen; Ermittlung und Bewertung zusätzlicher Lärmbelastungen benachbarter Wohnnutzungen durch planungsbedingten Neuverkehr, Ermittlung und Bewertung der Lärmbelastung künftiger Bewohner des Baugebiets, Betroffenheit von Flächen mit Bedeutung für die Erholung, Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen, Gebiete für die Erholungsnutzung durch Schaffung neuer öffentlicher Grünflächen und Wegeverbindungen</p> <p><u>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:</u> Betrachtung gegenseitiger Beeinflussungen in unterschiedlichem Maß</p> |
| <p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug</p> | <ul style="list-style-type: none"> o Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Anpassung an die Ziele der Raumordnung o Regionale Planungsgemeinschaft: Regionalplanerische Belange stehen nicht entgegen o Landesbetrieb Forst Brandenburg: forstrechtliche Belange o Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum: nicht berührt o Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR): bergbaurechtliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde: keine Einwendungen o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Bodenschutzbehörde: allgemeine bodenschutzrechtliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde: allgemeine naturschutzrechtliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Landwirtschaft: landwirtschaftliche Belange o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Bauaufsicht, Brandschutz: Hinweise zum Brandschutz o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Gesundheit: Anforderungen an den vorsorgenden Gesundheitsschutz o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalerschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde – Baudenkmalerschutz und Bodendenkmalschutz: Hinweise und Anforderungen an den Boden- und Baudenkmalerschutz o Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR: allgemeine Hinweise und Anforderungen an die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und Flächenversiegelungen o Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz: Betrachtung und Einordnung der verschiedenen Änderungsbereiche o Landesamt für Umwelt – Wasserwirtschaft: fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise o Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz: allgemeine Hinweise o Bürger: naturschutzfachliche Einwendungen und Bedenken zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 29. Januar 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

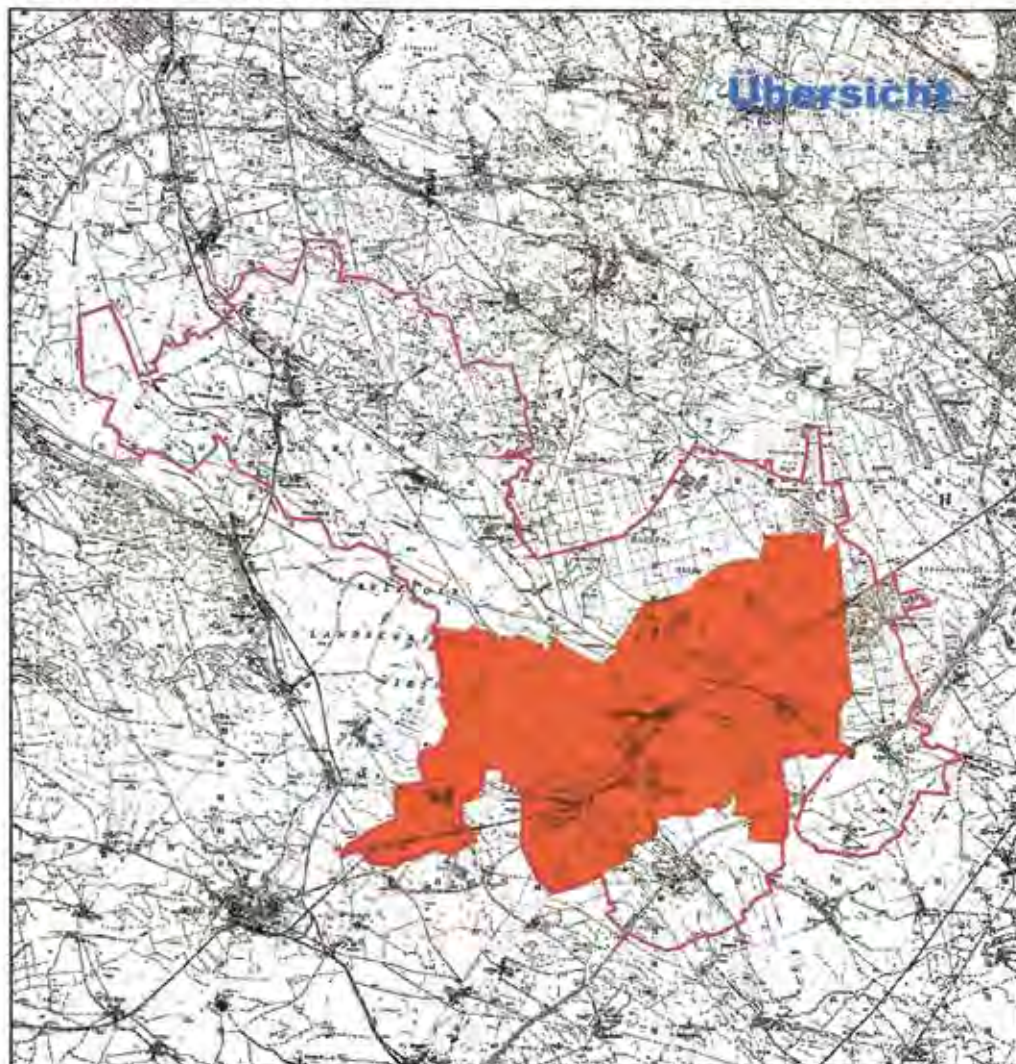
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2024 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 29. Januar 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 09.06.2024****Aufgabe des Ehrenamtsmandats in der Stadtverordnetenversammlung Brück und Berufung eines Nachfolgers**

Der gewählte Stadtverordnete Herr Christian Stuhlmann aus der Wählergemeinschaft „ProBrück“ hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Brück mit Wirkung zum 31.12.2024 niedergelegt.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung vom 06.01.2025 die Wirksamkeit des Verzichts sowie den Verlust der Rechtsstellung gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BbgKWahlG einstimmig fest.

Anhand der Vorschriften zur Berufung von Ersatzpersonen gem. § 60 BbgKWahlG wird als Ersatzperson der Wählergruppe „ProBrück“ **Herr Sascha Semlow** mit Wirkung zum 01.01.2025 in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Brück, den 08.01.2025

gez. Lina Wegner
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 die Änderung des Geltungsbereiches und die Veröffentlichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ beschlossen. Der Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (L-30–24/24). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Gegenstand der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe stellt den gesamten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Linthe sowie entlang der Feldwirtschaftswege linienhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M L1–3) dar.

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, der fortgeschrittenen Detailplanung und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde der ursprüngliche Geltungsbereich von ca. 118 ha auf ca. 118,5 ha vergrößert. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird ersetzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Sie umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 118,5 ha.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- Anpassung des Geltungsbereiches
- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, dem Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Flächennutzungsplanes zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

| | |
|------------|---|
| Montag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr |

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

| Dokument | Informationen und betroffene Themen |
|--|---|
| <p>Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)</p> | <ul style="list-style-type: none"> o Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer; geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad: Vorbelastung durch Intensivackerbewirtschaftung; Verbesserung der Bodenfunktionen durch Dauergrünland; Reduktion der sehr hohen Winderosionsgefahr durch Bodendeckung; Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung, bodenkundliche Baubegleitung o Schutzgut Wasserhaushalt, Lage innerhalb der Schutzzone III A des WSG Linthe, Befreiungsantrag gem. § 8 Abs. 1 der VO erforderlich; gem. hydrogeologischem Gutachten besteht hohe bis sehr hohe Schutzfunktion, entsprechende Schutzmaßnahmen werden festgesetzt; keine Oberflächengewässer betroffen, Reduktion der stofflichen Einträge durch Aufgabe der Intensivlandwirtschaft auf der Planungsfläche o Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: Vorbelastung durch A 9, keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, aufgrund der ebenen Lage stagnierende Kaltluft, kein relevanter lufthygienischer Bezugsraum; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische o Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung artenschutzrechtlich begründeter (interner) Maßnahmen in Bezug auf Brutvorkommen der Feldlerche und der Teillebensraumnutzung weiterer Arten keine erhebliche Beeinträchtigung: lediglich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen; Ausgleich i. S. d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung in Grünland mit einer bilanziellen Aufwertung verbunden ist; keine n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie betroffen o Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Einsehbarkeit aus Siedlungsbereichen, aufgrund der Topographie Wirkungen auf den Nahbereich begrenzt; Erstellung Blendgutachten in Bezug auf vorbeiführende A9 mit entsprechender Maßnahmenableitung o Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen, Umgebungsschutz des Denkmals „Dorfkirche“ in Linthe gewährleistet (keine Sichtverbindungen); 30 m Sicherheitsabstände zu Wald werden eingehalten; Folgenutzung als PVA einvernehmlich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter geregelt o Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage o Schutzgebiete: Schutzzone III A des WSG Linthe; Schutzgebiet n. BNatSchG nicht betroffen; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele der ca. 2,5 km westlich und ca. 3,5 km östlich befindlichen FFH-Gebiete „Plane“ bzw. „Obere Nieplitz“ |
| <p>3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug</p> | <ul style="list-style-type: none"> o Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR): bergbaurechtliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde: Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe (5. Juni 2008), wonach innerhalb der Schutzzone IIIA die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, verboten ist; hierzu ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. der v. g. Verordnung der UWB und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ einzureichen. o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde: Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe (5. Juni 2008), wonach innerhalb der Schutzzone IIIA die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, verboten ist; hierzu ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. der v. g. Verordnung der UWB und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ einzureichen. o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Bodenschutzbehörde: allgemeine bodenschutzrechtliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde: allgemeine naturschutzrechtliche Hinweise, Hinweis auf vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächen-Solaranlagen; Hinweis auf geeignete Maßnahmen zur Etablierung von Feldlerchenrevieren im Plangebiet; Hinweise auf naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Pflanzmaßnahmen (Verwendung gebietsheimischer Gehölze) o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Landwirtschaft: Hinweis, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche, nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen. o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Gesundheit: Hinweis, dass aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 14], S.196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe die Ge- und Verbote für das Wasserschutzgebiet Linthe zu berücksichtigen sind. o Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR: Hinweis auf alternative Planungsoptionen (PVA im Innenbereich); Bedenken, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben besteht |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 28. Januar 2025

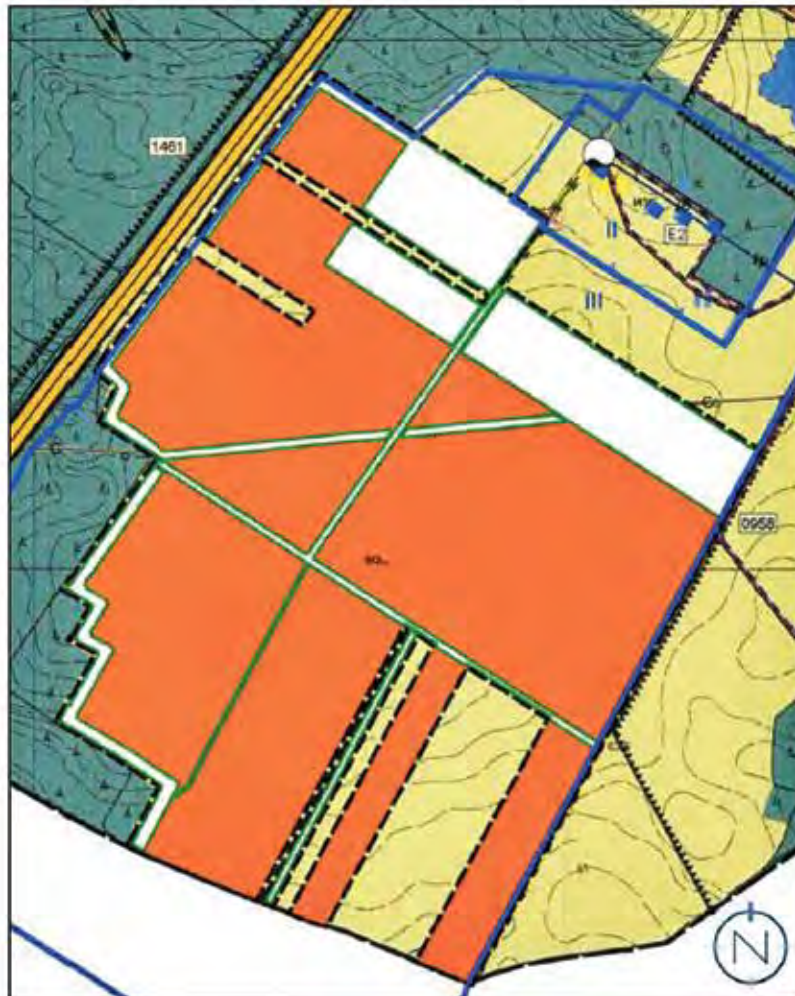
gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 01. Oktober 2024 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

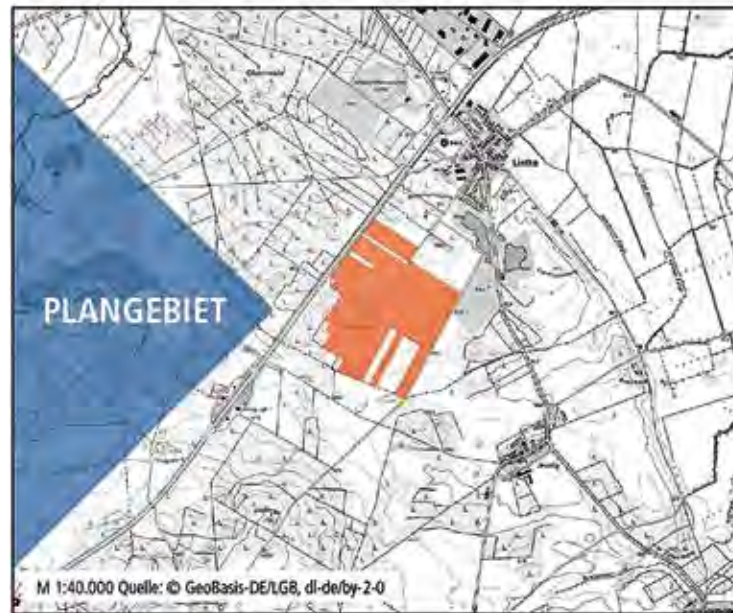
Brück, 28. Januar 2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Lage des Plangebietes



Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ in der Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.10.2024 die Änderung des Geltungsbereiches und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ wurde gebilligt und die Unterlagen zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (L-30–25/24). Gleichzeitig wird die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2).

Die DAH Photovoltaik 5. GmbH, welche lokale Photovoltaikanlagen und große Solarparks entwickelt und betreibt, strebt die Errichtung eines großen, zum Teil förderfreien Solarparks in der Gemeinde Linthe, im Ortsteil Linthe an.

Der geplante Solarpark ist ca. 118,5 ha groß, wobei hiervon ca. 91,6 ha mit Solarmodulen belegt und ca. 18,9 ha als Wiesenflächen (Ausgleichsflächen) angelegt werden. Die Leitungstrasse der durch das Plangebiet verlaufenden Ferngasleitung umfasst 1 ha der v. g. Wiesenflächen. Zusätzlich werden 4,5 ha als Streuobstwiesen und 1,3 ha als Hecken angelegt. Auf die bestehenden und geplanten Feldwirtschaftswege entfallen weitere 2,2 ha.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Linthe und liegt südwestlich des Siedlungskörpers von Linthe, entlang der Bundesautobahn 9, auf einer Acker- und Grünlandfläche.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der – von Linthe aus kommend – von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Die Nutzung von Solarenergie ist im Außenbereich nicht privilegiert. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, der fortgeschrittenen Detailplanung und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde der ursprüngliche Geltungsbereich von ca. 118 ha auf ca. 118,5 ha vergrößert. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird ersetzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von 118,5 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe stellt den gesamten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Linthe sowie entlang der Feldwirtschaftswege linienhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M L1–3) dar. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan eine das Plangebiet querende Hauptversorgungsleitung Gas dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Anpassung des Geltungsbereiches
- Optimierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf Grundlage des Ergebnisses der frühzeitigen Beteiligung
- der Umweltbericht wurde fertiggestellt
- Aufnahme von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes
- Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens und Blendgutachtens

Mit Bescheid vom 17.12.2024 hat die Untere Wasserbehörde (Landkreis Potsdam-Mittelmark) die Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe (WSG-VO Linthe) erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht, der Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet einer Photovoltaikanlage und Bescheid über die Befreiung von dem Verbot des § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Linthe (WSG-VO Linthe) sowie der gutachterlichen Stellungnahme zur Blendwirkung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung (B-Pläne), aktuelle Auslegungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf des Bebauungsplanes zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

| | |
|------------|---|
| Montag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr und 13:00 Uhr–16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 Uhr–12.00 Uhr |

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

| Dokument | Informationen und betroffene Themen |
|--|--|
| <p>Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)</p> | <ul style="list-style-type: none"> o Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer; geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad: Vorbelastung durch Intensivackerbewirtschaftung; Verbesserung der Bodenfunktionen durch Dauergrünland; Reduktion der sehr hohen Winderosionsgefahr durch Bodenbedeckung; Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung, bodenkundliche Baubegleitung o Schutzgut Wasserhaushalt, Lage innerhalb der Schutzzone III A des WSG Linthe, Befreiungsantrag gem. § 8 Abs. 1 der VO erforderlich; gem. hydrogeologischem Gutachten besteht hohe bis sehr hohe Schutzfunktion, entsprechende Schutzmaßnahmen werden festgesetzt; keine Oberflächengewässer betroffen, Reduktion der stofflichen Einträge durch Aufgabe der Intensivlandwirtschaft auf der Planungsfläche o Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: Vorbelastung durch A 9, keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, aufgrund der ebenen Lage stagnierende Kaltluft, kein relevanter lufthygienischer Bezugsraum; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische o Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung artenschutzrechtlich begründeter (interner) Maßnahmen in Bezug auf Brutvorkommen der Feldlerche und der Teillebensraumnutzung weiterer Arten keine erhebliche Beeinträchtigung: lediglich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen; Ausgleich i. S. d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung in Grünland mit einer bilanzieller Aufwertung verbunden ist; keine n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope oder Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie betroffen o Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Einsehbarkeit aus Siedlungsbereichen, aufgrund der Topographie Wirkungen auf den Nahbereich begrenzt; Erstellung Blendgutachten in Bezug auf vorbeiführende A9 mit entsprechender Maßnahmenableitung o Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen, Umgebungsschutz des Denkmals „Dorfkirche“ in Linthe gewährleistet (keine Sichtverbindungen); 30 m Sicherheitsabstände zu Wald werden eingehalten; Folgenutzung als PVA einvernehmlich mit dem Eigentümer/Bewirtschafter geregelt o Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage o Schutzgebiete: Schutzzone III A des WSG Linthe; Schutzgebiet n. BNatSchG nicht betroffen; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele der ca. 2,5 km westlich und ca. 3,5 km östlich befindlichen FFH-Gebiete „Plane“ bzw. „Obere Nieplitz“ |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

| | |
|--|---|
| <p>7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug</p> | <ul style="list-style-type: none"> o Landesamt für Umwelt (LfU): Hinweis auf Berücksichtigung Blendwirkung o Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum: allgemeine denkmalschutzrechtliche Hinweise o Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR): bergbaurechtliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde: Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe (5. Juni 2008), wonach innerhalb der Schutzzone IIIA die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, verboten ist; hierzu ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. der v. g. Verordnung der UWB und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ einzureichen. o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Abfallwirtschaftsbehörde: allgemeine abfallwirtschaftliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Bodenschutzbehörde: allgemeine bodenschutzrechtliche Hinweise o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde: allgemeine naturschutzrechtliche Hinweise, Hinweis auf vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächen-Solaranlagen; Hinweis auf geeignete Maßnahmen zur Etablierung von Feldlerchenrevieren im Plangebiet; Hinweise auf naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Pflanzmaßnahmen (Verwendung gebietsheimischer Gehölze) o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Landwirtschaft: Hinweis, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche, nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen. o Landkreis Potsdam-Mittelmark – Fachdienst Gesundheit: Hinweis, dass aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 14], S. 196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe die Ge- und Verbote für das Wasserschutzgebiet Linthe zu berücksichtigen sind. o Wasser- und Abwasserzweckverband „Hohe Fläming“ (WAV Hoher Fläming): Der geplante Bebauungsplan steht der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. o Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR: Hinweis auf alternative Planungsoptionen (PVA im Innenbereich); Bedenken, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben besteht o Bürger: Nach § 4 Nr. 14 WSG-VO ist in der Zone III A die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird. Der geplante Bebauungsplan kann nicht aufgestellt werden, da er gegen die WSG-VO verstoßen würde und die Gründe für eine Befreiung faktisch nicht vorliegen. |
|--|---|

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem branden-

burgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 28. Januar 2025

gez. M. Ryll
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Linthe am 01. Oktober 2024 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Linthe“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 28. Januar 2025

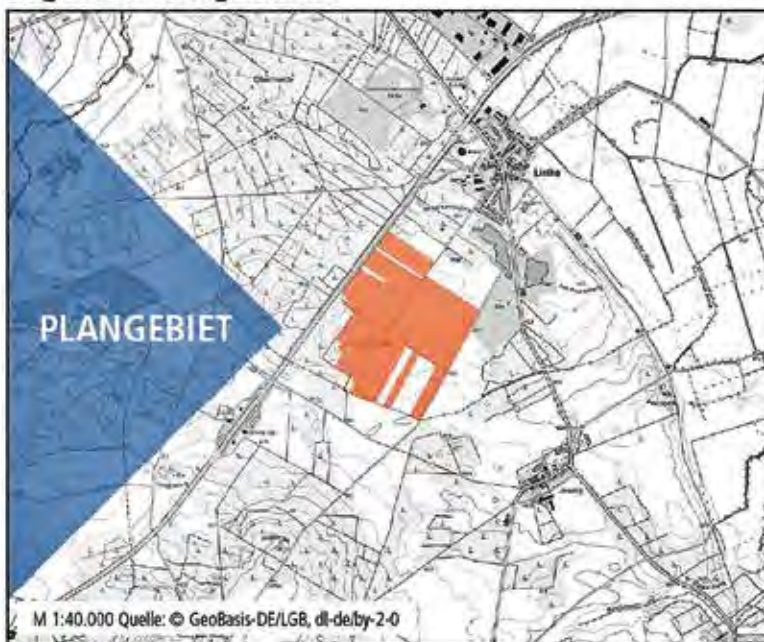
gez. M. Ryll
 Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.145.700,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.438.400,00 € |

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 53.900,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 53.900,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | 2.523.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.773.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.027.000,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.257.100,00 € |

| | |
|--|---------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 496.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 516.800,00 € |

| | |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Planebruch vom 18.11.2024 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 900 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
- | | |
|---|------------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.000 € |
| d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf | 100.000 € |
- festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|---|----------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 150.000 € und |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 100.000 € |
- festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2035 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
 4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- II.** Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 27.01.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2025 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025, welches einen Haushaltsausgleich für das Jahr 2035 vorsieht, wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde am 24.01.2025 unter Aktenzeichen 388/16/24 ohne Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 27.01.2025

gez. M. Ryll
Amtdirektor

Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Planebruch

Aufgrund von § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, S. 8), § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 (GVBl. I/24) i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 53 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am **16.12.2024** folgende Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Ordnungsvorschriften**
- III. Bestattungsvorschriften**
- IV. Grabstätten**
- V. Gestaltungsvorschriften**
- VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten**
- VII. Trauerhallen und Trauerfeiern**
- VIII. Gebühren**
- IX. Schlussbestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Planebruch unterhält drei Kommunalfriedhöfe und einen kommunal verwalteten evangelischen Friedhof nach Maßgabe vorliegender Satzung. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung der nach Maßgabe des § 2 berechtigten Personen.

§ 2

Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Planebruch unterhält oder als Nutzungsberechtigter eines Wahlgrabes eingetragen ist, hat einen Anspruch, auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
- (2) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Planebruch ist.
- (3) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 3

Bestattungsbezirk

- (1) Im Hoheitsgebiet der Gemeinde Planebruch bestehen folgende Friedhöfe und Trauerhallen, die den nachstehenden Bestattungsbezirken zugewiesen sind:
 - Kommunalfriedhof Cammer
 - Bestattungsbezirk OT Cammer
 - Kommunale Trauerhalle Cammer
 - Bestattungsbezirk OT Cammer
 - Kommunal verwalteter evang. Friedhof Damelang
 - Bestattungsbezirk GT Damelang
 - Kommunale Trauerhalle Damelang
 - Bestattungsbezirk GT Damelang
 - Kommunalfriedhof Freienthal
 - Bestattungsbezirk GT Freienthal
 - Kommunale Trauerhalle Freienthal
 - Bestattungsbezirk GT Freienthal
 - Kommunalfriedhof Oberjünne
 - Bestattungsbezirk OT Oberjünne
 - Kommunale Trauerhalle
 - Bestattungsbezirk OT Oberjünne
- (2) Für jeden Einwohner wird grundsätzlich in dem Bestattungsbezirk die Beerdigung oder Trauerfeier organisiert, der seinem letzten Wohnsitz zugewiesen ist. Ausnahmen regelt § 2 Abs. 3 .

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt, dass Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten nicht mehr vergeben werden, Umbettungen zu Lasten der Gemeinde gehen und alle betroffenen Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid erhalten. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können tagsüber – das heißt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang – besucht werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile und baulichen Anlagen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang hinzuweisen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstellen und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Zulassung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegt,
 - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Handwagen zwecks Materialbeförderung zur Grabherrichtung, soweit nicht eine Erlaubnis von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,
 - f) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) auf den Friedhöfen zu rauchen,
 - j) das Friedhofsgelände für Werbezwecke zu nutzen,
 - k) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden. Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftzeugverkehr freigegebenen Wege und nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe die angemessene Gründungsart zu wählen und nach Grundsätzen der TA-Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) die Standsicherheit von Grabmalen zu sichern. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und Trauerhallenbenutzung zu stellen und etwaige Nutzungsrechte an einer Grabstätte nachzuweisen. Der Antrag kann auch über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut erfolgen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beerdigungen finden nur werktags statt, wobei der Sonnabend als Werktag gilt. Letztmögliche Terminvergabe für Beerdigungen am Sonnabend ist 11.00 Uhr.
- (3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist entsprechend dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz fristgemäß innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen werden auf den Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die zur Beisetzung freigegeben und nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

- (4) Jede/r Verstorbene muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) Die Beerdigungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Bestattungsinstitute ausführen. Die Beerdigung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, wenn nicht im Spezialfall etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist das bei der Anmeldung der Beerdigung anzuzeigen.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit nach Erdbestattungen beträgt auf den Friedhöfen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Die Hinterbliebenen können nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Aschen bei der Friedhofsverwaltung den gebührenpflichtigen Antrag auf Einebnung der Grabstätte vor Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit stellen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 11 Ausheben der Gräber/Grabherstellung

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne und das Auflegen der Kränze am Tag der Beisetzung hat durch das Bestattungsinstitut zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen vornimmt.
- (1a) Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Regelung im Abs. 1 hat das Bestattungsinstitut folgende anderslautende Festlegung zu beachten: In Gemeindeteil Cammer können die Bestattungspflichtigen einen, von der Gemeinde benannten Einwohner mit dem Gruftmachertätigkeiten (Herstellen und Schließen eines Grabes, Aufrichten eines Kranzhügels) beauftragen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist gegenüber den Bestattungsinstituten und dem unter Abs. 1a Benannten weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 0,30 m betragen.
- (5) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, müssen die für die Grabstätte Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes dafür sorgen, dass die Bepflanzung entsprechend entfernt wird. Soll die entfernte Bepflanzung weiter verwendet werden, muss der für die Grabstätte Verantwortliche/Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten für eine Einlagerung bzw. Zwischenlagerung des Pflanzmaterials sorgen.
- (6) Bei einer Erdbestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte das vorhandene Grabmal auf seine Kosten zu sichern ggf. entfernen zu lassen, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen und darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung auf Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nur verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern nur die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Der Antragsteller trägt die Kosten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen. Die Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde ist zwingend einzuholen.
- (3) Die Ruhefrist sowie der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine- und Aschereste können auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Eine Umbettung innerhalb der Gemeinde Planebruch von einem Friedhof auf einen anderen Friedhof und innerhalb des Amtsbereiches Brück auf einen anderen Friedhof ist nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Planebruch. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen (UGA)
 - f) Urnengrabstätten am Baum
 - g) Ehrengabstätten
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht. Ausgenommen sind hiervon Reservierungen von Urnengrabstätten innerhalb der UGA, namentlichen Teil, nach § 16 Absatz 2 Satz 3, von Wahlgrabstätten nach § 19 Absatz 3 und von Urnengrabstätten am Baum nach § 19 Absatz 3a.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (5) Soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdbestattungsgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Für die Urnengemeinschaftsanlagen sind die Bestimmungen für Urnenreihengrabstätten sinngemäß anzuwenden.
- (6) Werden ordnungsbehördliche Bestattungen auf Amts wegen durchgeführt, so erfolgt die Beisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage ohne Urnen-Gedenktafel.

§ 14

Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

- (1) Die Erdbestattung bzw. die Urnenbeisetzung erfolgt grundsätzlich in

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Reihe nach Maßgabe des Belegungsplanes des jeweiligen Friedhofes und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (2) Bei Erdbestattungen darf grundsätzlich nur ein/e Verstorbene/r, bei Urnenbeisetzungen eine Urne bestattet werden. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Über die Zuweisung einer Reihengrabstätte kann der Berechtigte einen Bescheid erhalten.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte für Erdbestattung und Aschen wird einmalig mit Eintreten des Todesfalles und für die gesamte Ruhezeit des Verstorbenen zugewiesen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile von ihnen abgeräumt.
Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung, Anschreiben oder Hinweisschilder angekündigt bzw. individuell mit dem Grabnutzungsberechtigten vereinbart.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer bestimmten Nutzungszeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird.
- (2) Nach Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte für die/den Verstorbene/n entsteht das Nutzungsrecht durch Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird für ein- oder mehrstellige Grabstätten in Form von Neuanlagen oder in Fortführung bestehender Familiengrabstätten vergeben.
- (3a) Auf einer einstelligen Wahlgrabstätte können an Stelle eines Sarges bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Es ist dagegen nicht gestattet Urnen über einen Sarg oder einen Sarg über Urnen beizusetzen, dessen Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden. Der (Wieder-) Erwerb ist mehrmals für mindestens 5 Jahre bis höchstens 25 Jahre und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Das Nutzungsrecht verfällt nach Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (8) Das zu einer Wahlgrabstätte eventuell gehörende Umland, die dahinterliegende Friedhofsaußenmauer oder der Friedhofszaun werden beim Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte miterworben. Sie sind im gepflegten Zustand zu halten, ihre Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte.

§ 16

Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten.

- (2) Die Beisetzung von Aschen kann auch in Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) vorgenommen werden. Es werden anonyme und namentlich gekennzeichnete Urnengrabstätten innerhalb der UGA vergeben. Während die anonymen Urnenbeisetzungen der Reihe nach vorgenommen werden, können im namentlichen Teil der UGA für das folgende/nebenliegende Grab eine Reservierung eingetragen werden.
- (3) Die Beisetzung von Aschen kann außerdem innerhalb Urnengrabstätten am Baum vorgenommen werden. Ein Bestattungsbaum besteht aus insgesamt 8 Wahlgrabstätten und kann je mit bis zu 4 Urnen belegt werden.
- (4) Die Urnenbeisetzung kann auch als Beibettung in Grabstätten für Erdbestattungen vorgenommen werden. Dabei kann je Erdbestattung eine zusätzliche Urnenbeisetzung erfolgen.
- (5) Erfolgt die Beibettung in eine Wahlgrabstätte, so ist deren Nutzungszeit entsprechend der satzungsgemäßen Ruhefrist zu verlängern.

§ 16a

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Grabstellen, die Verstorbenen gewährt werden können, die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde Planebruch verdient gemacht haben.
Die Nutzung von Ehrengrabstätten ist gebührenfrei und sie werden von der Gemeinde Planebruch gepflegt.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe eines Ehrengrabes obliegt der Gemeindevertretung.

§ 17

Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen.
- (2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen, den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk im Friedhofsregister und ggf. in der Urkunde aufzunehmen.
Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter/Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
 - i) Sind unter b)–d) und f)–h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person der Gruppe über.
- (3) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Er erwirbt damit das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.
- (6) Mit einer Reservierung kann auch das Nutzungsrecht schon im Voraus reserviert werden, bevor ein Sterbefall eingetreten ist.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des jeweiligen Friedhofes und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleiben. Für die Anlage einer Grabstätte gilt die Anpassung an die vorhandenen und gepflegten Grabanlagen sowie an deren ortstypische Gestaltung und Bepflanzung. Die Neuanlage muss sich in die Umgebung einfügen und darf das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Grabmale unterliegen hinsichtlich des Materials, der Gestaltung und der Bearbeitung keinen besonderen Regelungen. Es können stehende oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- Der Nachweis kann erbracht werden durch
1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.
- Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich
1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (5) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unansehnlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Abteilungen der Wahlgräberstätten/Familiengräber gelten folgende zusätzliche Gestaltungsvorschriften:
1. Friedhof Cammer: Wahlgräberstätten an der Außenmauer des Friedhofes sind so zu gestalten, dass die Außenmauer nicht mehr Bestandteil der Grabanlagen wird und keine Gedenktafeln mehr in ihr erneuert werden.
 2. Friedhof Damelang: Wahlgräberstätten und Familiengräber, die statt Gedenksteinen eine Mauer mit eingelassenen Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.
- (2) Vorhandene Wahlgräberstätten, die mit einer Hecke umfriedet sind, sind mit Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig vom Nutzungsberechtigten zurückzubauen, es sei denn die Friedhofsverwaltung legt anderes fest.
- (3) Friedhofsnutzer können für zukünftige Beerdigungen/Beisetzungen in dafür ausgewiesenen Abteilungen Wahlgräberstätten reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt das erworbene Nutzungsrecht und die Grabstätte kann so angelegt und unterhalten werden, dass ein verkehrssicherer und würdiger Zustand entsprechend der Satzung gewährleistet ist. Vorher erbrachte Leistungen der Friedhofsnutzer zur Anlage der Grabstätte werden nicht erstattet. Das gilt auch bei Rücktritt von einer solchen Reservierung. Bereits vorgenommene Pflanzungen oder errichtete Grabmale sind zurückzubauen.
- (3a) Außerdem können Friedhofsnutzer für zukünftige Beisetzungen Urnengräberstätten am Baum reservieren lassen. Mit Beginn der Reservierung beginnt auch das erworbene Nutzungsrecht.
- (4) In den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine Einzelgrabmale aufgestellt werden. Blumengebinde, Gedenkgaben, etc. sind zentral am Gedenkstein abzulegen.
- (5) Bei der Antragstellung auf Zuweisung einer Grabstelle in einer Urnen-Gemeinschafts-Anlage, die Auskunft zum Namen und zu den Lebensdaten der Verstorbenen gibt, haben die Hinterbliebenen eine Gedenktafel nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung anfertigen zu lassen. Diese Gedenktafel ist entsprechend der folgenden Vorgaben § 20–22 ebenerdig über der Urne liegend anzubringen. Grabstätten innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenktafel dürfen nicht bepflanzt oder mit Schalen, Steinen etc. umrahmt werden. Gedenkgaben sind zentral am Gedenkstein abzulegen. Entgegen dieser Weisung abgelegte Pflanzen etc. werden ersatzlos entfernt.
- (6) Blumengebinde, Grabgedenkgaben, etc. bei den Urnengräberstätten am Baum dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- (7) Für jede Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wie für die Urnengräberstätten am Baum. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen gesonderte Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in einer Größe bis zu 50X45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Form und Material dem Hauptmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Forderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist und das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 20

Abmessungen der Grabanlagen

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabstätten von Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
- a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Grabstättenfläche (Länge X Breite): 150 x 60 cm,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 100 x 50 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
- b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): 240 x 90 cm,
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 55 x 16 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung (Länge x Breite): 160 x 60 cm
- c) Zweistelligen Wahlgrabstätten:
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 300 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 140 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
Je zusätzlicher Grabstelle verbreitert sich die Grabstättenbreite um 150 cm.
- d) Einstellige Wahlgrabstätte:
Grabfläche (Länge x Breite): 300 x 150 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 22 cm,
Mindeststärke 12 cm
- (3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Aschen gelten folgende Abmessungen:
- a) Urnenreihengräber:
Grabstättenfläche (Länge x Breite): bis 140 x 100 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm
- b) Urnenwahlgrabstätten:
Grabstättenfläche (Länge x Breite) bis 140 x 100 cm
Grabmal (Höhe über der Erdoberfläche x Breite x Tiefe) bis 120 x 70 x 14 cm,
Mindeststärke 12 cm
Einfassung: 80 x 80 cm
- c) Urnengrabstätten in der Gemeinschafts-Anlage (UGA):
Grabstättenlänge 40 cm
Grabstättenbreite 40 cm
liegende Grabmale für den namentlichen Teil der Gemeinschafts-Anlage aus anthrazitfarbenem Granit, (Höhe x Breite) 30 x 40 cm, Stärke 12 cm, Inschrift erhaben und bestehend aus Vorname, Familienname, Geburts- und Sterbedatum
- d) Urnengrabstätten am Baum, 1 Teil von 8 Grabstätten an einem Baum, für bis 4 Urnen:
Radius Baum: 2 m
1,57 qm je Grabstätte, für bis zu 4 Urnen
Grabmal je Verstorbene/r liegend (Höhe x Breite) bis 25 x 25 cm,
Mindeststärke 12 cm
- (4) Steineinfassungen/Grabeinfassungen müssen in ihren Längen- und Breitenmaßen dem jeweiligen Gräberfeld entsprechen:
Breite/Stärke mindestens 5 cm, höchstens 15 cm
Höhe über der Erdoberfläche 8–12 cm
- (5) Bei Neugestaltung von Grabfeldern für die unter Abs. 2, Abs. 3 a) und b) genannten Grabstätten ist darauf zu achten, dass ein der Reihe und Umgebung angepasster Abstand zwischen den Grabstätten möglich ist.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung/Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen entsprechend der TA Grabmal in der gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und die Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Genehmigungsfrei sind nur provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln und Holzkreuzen, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten und sie nach einem halben Jahr entfernt werden.
- (6) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung und der Antrag ist neu einzureichen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung anhand der eingereichten Antragsunterlagen nach TA Grabmal. Der Dienstleistungserbringer bestätigt durch die Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk die ordnungsgemäße und fachgerechte Errichtung der Grabanlage.
- (3) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandenen Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind vom Verantwortlichen/Nutzungsberechtigten der Grabstätte so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (2) Der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat unverzügliche für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet ist. Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals und baulichen Anlagen verursacht werden, haftet der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Die Gemeinde Planebruch ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

VI. Herrichtung, Pflege und ordnungsgemäße Beräumung der Grabstätten

§ 24

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte oder die satzungsgemäße Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Nutzungsberechtigte eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzung oder vorzeitige Einebnung nach Erreichung der gesetzlichen Mindestruhezeit beantragen.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zur Einebnung anzumelden.

Setzt sich der entsprechende Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht von selbst mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung, wird wie folgt verfahren: Per Grabaufkleber wird der für die Grabstätte Verantwortliche auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen und damit auch gleichzeitig aufgefordert, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Planebruch.

Meldet sich auch daraufhin der für die Grabstätte Verantwortliche bei der Friedhofsverwaltung nicht, ist diese berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.

- (4) Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte vor Ende des Nutzungsrechtes wird eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr für die ungenutzte Zeit nicht gewährt.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten müssen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Binnen sechs Monaten nach Belegung sind die Grabstätten baulich anzulegen und herzurichten.
- (2) Die Anpflanzung von Hecken als Grabstätteneinfriedung ist zulässig. Bei Bäumen bis 1,40 m Wuchshöhe und bei Sträuchern sind kleinwüchsige Sorten zu bevorzugen, um spätere Bestattungen, andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht zu behindern. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 cm hoch sein. Der vorhandene Grabaushub, der sich als Grabhügel auf der Grabstätte befindet, ist für die Grabanlage zu verwenden. Überschüssiges Aushubmaterial kann zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet werden und sollte auf den Friedhöfen verbeiben.
- (4) Der Gemeinde Planebruch obliegt die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten. Beeinträchtigungen, die davon ausgehen können – Staub, Laub, Wurzeln, Ungeziefer u. ä. – sind entschädigungslos hinzunehmen.
- (5) Bei Grabstätten innerhalb der Urngemeinschaftanlage und bei Urnengrabstätten am Baum müssen die Hinterbliebenen nach der Beerdigung

die verwelkten Blumen und Kränze entfernen und spätere Blumenpräsentate dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.

§ 26

Vernachlässigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege der Grabstätte setzen, wenn sie die Würde des jeweiligen Friedhofes stört oder die Verkehrssicherheit gefährdet.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche/Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung eine Reihengrabstätte von Amts wegen abräumen, einebnen und einsäen lassen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Jeder Friedhof in der Gemeinde Planebruch verfügt über eine kommunale Trauerhalle, die auf Antrag der Hinterbliebenen für Trauerfeiern genutzt werden kann. Der Antrag ist über ein zertifiziertes Bestattungsinstitut einzureichen.
- (2) Die Ausschmückung der jeweiligen Trauerhalle für eine Trauerfeier ist Angelegenheit der Hinterbliebenen und ist nur am Tage der Beisetzung oder des Gedenkens möglich. Das gilt auch, wenn diese Aufgabe ein Bestattungsinstitut übernimmt. Nach der Trauerfeier ist die Trauerhalle sauber und ordentlich zu verlassen.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern, Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Tage zuvor mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. Sie können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen dem Zustand der Leiche bestehen.
- (3) Der Sarg kann während der Trauerfeier aufgebahrt werden, ist allerdings spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VIII. Gebühren

§ 29

Grundsätze der Gebührenerhebung, Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung und Anlage.
- (2) Es werden Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten, Bestattungs- und Beisetzungsgebühren, Gebühren für die Grabmalgenehmigung, Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen und Gebühren für weitere sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung und Betriebskosten (z. B. Unterhaltungskosten der Friedhöfe) erhoben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die Gebührensätze sind der Anlage zu entnehmen, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 30
Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - (a) wer die Benutzung einer der Friedhöfe und/oder seiner Einrichtungen und Anlagen veranlasst bzw. in Auftrag gibt,
 - (b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - (c) wer eine Leistung der Friedhofsverwaltung im Sinne einer Grabmalgenehmigung, die Nutzung einer Trauerhalle und sonstige Leistungen in Anspruch nimmt,
 - (d) wer für die Gebührenschnld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - (e) wer nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden oder für sie haften, sind Gesamtschnldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschnldner die Zahlung der gesamten Gebühr. Die Erfüllung durch einen Gesamtschnldner wirkt auch für die übrigen Gebührenschnldner.

**§ 31
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschnld**

- (1) Die Gebührenschnld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Friedhofes, seiner Anlagen und/oder seiner Einrichtungen und damit verbundenen Amtshandlungen oder der Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Werden die Friedhöfe, deren Einrichtungen und/oder Anlagen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.
Das Gleiche gilt auch im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte, sodass für den Erwerb entrichtete Gebühren nicht zurückgezahlt werden.

IX. Schlussbestimmungen

**§ 32
Bestehende Nutzungsrechte**

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die jährlich festgesetzte Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle, für die Restlaufzeit des Nutzungsrechts ermittelt und als einmalige Gebühr gegenüber dem Nutzungsberechtigten erhoben.
- (3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Neubelegung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 33

Haftung und Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Gemeinde Planebruch haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit in den einzelnen Friedhofsteilen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Planebruch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 - a) den Vorschriften des § 6 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der gemeindlichen Bediensteten nicht Folge leistet,
 - b) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe c Druckschriften verteilt,
 - c) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe b Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung nach § 7 zu besitzen,
 - d) den Vorschriften des § 6 Abs. 3, Buchstabe f Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - e) den Vorschriften des §§ 18, 19, 22, 23 und 25 die Grabstätte herzurichten, zu pflegen und dauernd verkehrssicher instand zu halten,
 - f) den Vorschriften des § 24 Abs. 3 nach Ablauf der Ruhezeit dem Aufruf zur Räumung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - g) den Vorschriften des §§ 12 Abs. 2 und 21 Abs. 1 die vorherige Genehmigung nicht einholt,
 - h) den Vorschriften der §§ 20, 21, 22 und 23 seiner Verpflichtung sachgerechten Aufstellung und zur regelmäßigen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nicht nachkommt.
- (4) Die im Abs. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 500,00 € geahndet werden, im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,00 €.

**§ 34
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Planebruch vom 31.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 16.07.2010, und die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch vom 19.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Brück „Flämingbote“ am 18.01.2013, zum 31.12.2024 außer Kraft.

Anlage zu § 29 Gebührensätze

Brück, den 24.01.2025

*gez. M. Ryll
Amtsdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage zu § 29 Gebührensätze:

| | | |
|---|-----------|-----------------------|
| 1. Gebühren für die Trauerfeier | | |
| 1.1 Benutzung der Trauerhalle | | 241,00 € |
| 2. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten | | |
| 2.1 Grabstätten für Erdbestattungen (25 Jahre) | | |
| – Erdbestattung in eine Reihengrabstätte | | 1.426,00 € |
| – Erdbestattung in einer 1-stelligen Wahlgrabstätte | | 1.601,00 € |
| – Erdbestattung in einer 2-stelligen Wahlgrabstätte | | 1.936,00 € |
| – Erdbestattung in einer 3-stelligen Wahlgrabstätte | | 2.160,00 € |
| 2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen (20 Jahre) | | |
| – Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte | | 1.105,00 € |
| – Urnenbeisetzung in eine einzelne Urnenwahlgrabstätte | | 1.155,00 € |
| – Urnenbeisetzung in eine doppelte Urnenwahlgrabstätte | | 1.155,00 € |
| – Urnenbeisetzung in die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) | | 1.469,00 € |
| – Urnengrabstätte Baum | | 1.553,00 € |
| Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten halbieren bzw. vervielfältigen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend. | | |
| 2.3 Verlängerung von Nutzungsrechten | – bei 2.1 | 1/25 der v. g. Gebühr |
| | – bei 2.2 | 1/20 der v. g. Gebühr |
| 3. Verwaltungsgebühren | | |
| 3.1 Gebühr für die Umschreibung Nutzungsrecht | | 39,00 € |
| 3.2 Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde | | 16,00 € |
| 3.3 Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA) | | 95,00 € |
| 3.4 Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtung/Änderung Grabanlage | | 120,00 € |
| 3.5 Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes | | 22,00 € |
| 3.6 Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung | | 67,00 € |
| 3.7 Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag | | 84,00 € |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach als Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, (Nr. 24), S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 ((GVBl. I Nr. 22 S. 29).

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.amt-niemegk.de> einsehen. Weiterhin können die Unterlagen über das Landesportal: <https://blp.brandenburg.de> einsehen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Amt Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Zimmer 30 von jedermann zu den Dienststunden eingesehen werden:

| | | |
|------------|-----------------|-----------------|
| Dienstag | 09:00–12:00 Uhr | 13:00–18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00–12:00 Uhr | 13:00–16:00 Uhr |

**Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes
„Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“
der Gemeinde Mühlenfließ, OT Schlalach**

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ hat am 22.10.2024 in der öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ in der Fassung vom 09.07.2024 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wurde am 13.12.2024 im Amtsblatt Nr. 13 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ umfasst die Flurstücke 1/1 und 1/3 der Flur 7 der Gemarkung Schlalach. Das Plangebiet ist im Übersichtsplan dargestellt und umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha. Das Gebiet wird im Süden durch die Straße Am Sportplatz, im Osten durch die L 851 und im Westen und Norden durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 1/4 der Flur 7 abgegrenzt.

Der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ wurde gemäß § 13b in Verbindung mit § 215a BauGB aufgestellt.

Diese Bekanntmachung, der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ mit der Begründung und Umweltbericht kann von jedermann im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.amt-niemegk.de> eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Weiterhin sind die Unterlagen über das Landesportal: <https://blp.brandenburg.de> einzusehen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Amt Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Zimmer 30 von jedermann zu den Dienststunden eingesehen werden:

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Dienstag | 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr. |

Der Bebauungsplan „Wohnen Weg zum Sportplatz – Schlalach“ der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
3. das Verhältnis des Bebauungsplanes und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse
der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 02.07.2024****Festlegung der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Mühlenfließ.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl von Stellvertretern des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Peter Hahn zum Stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Mühlenfließ.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl von Vertretern in den Amtsausschuss

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Peter Hahn als weiteren Vertreter in den Amtsausschuss, sowie Herrn Mathias Bucksteeg und Herrn Marcel Just als persönliche Stellvertreter.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl von Vertretern für die Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Jens Hinze als Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ in die Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“. Weiterhin wird Herr Olaf Günther als Stellvertreter gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl von Vertretern für die Verbandsversammlung des WAZV „Nieplitzta“

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Torsten Hennig als Vertreter der Gemeinde Mühlenfließ in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Nieplitzta.
Herr Andreas Tjaben wird zum Stellvertreter gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl von Vertretern für die Verbandsversammlung des WUBV „Plane-Buckau“

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Matthias Tietz als Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Plane-Buckau. Als Stellvertreter wird der Amtsdirektor gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl von Vertretern für die Verbandsversammlung des WUBV „Nuthe-Nieplitz“

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Jörg Schmidt als Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz. Als Stellvertreter wird Herr Torsten Hennig gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung der Vereine Soziale Arbeit Mittelmark e. V.

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt den Amtsdirektor als Vertreter in die Mitgliederversammlung des SAM e. V., weiterhin wählt die Gemeindevertretung den stellvertretenden Amtsdirektor als Stellvertretung.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Städte- und Gemeindebund

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Jens Hinze als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes, weiterhin wählt die Gemeindevertretung Herrn Peter Hahn als Stellvertretung.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Landesverband EE Berlin-Brandenburg

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Jens Hinze zum Vertreter in die Verbandsversammlung des Landesverbandes Erneuerbare Energie Berlin-Brandenburg. Als Stellvertreter wird Herr Peter Hahn gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Nichel

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Torsten Hennig als Vertreter in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nichel. Herr Jörg Schmidt wird als Stellvertreter des Vertreters in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nichel gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Niederwerbig-Jeserig

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Patrick Heese als Vertreter in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederwerbig-Jeserig. Herr Jens Hinze wird als Stellvertreter des Vertreters in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederwerbig-Jeserig gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Haseloff-Grabow

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Matthias Tietz als Vertreter in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Haseloff-Grabow. Der Amtsdirektor, als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, wird als Stellvertreter des Vertreters in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Haseloff-Grabow gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Schlalach

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Marcel Just als Vertreter in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schlalach. Herr Andreas Tjaben wird als Stellvertreter des Vertreters in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schlalach gewählt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Forstbetriebsgemeinschaft Niemeck

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Torsten Hennig als Vertreter in die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Niemeck. Weiterhin wählt die Gemeindevertretung den Amtsdirektor zum Stellvertreter.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Förderverein Badeanstalt

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt Herrn Jens Hinze als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Fördervereins Badeanstalt sowie Herrn Peter Hahn als Stellvertretung.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Fremdenverkehrsverein

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ wählt den Amtsdirektor als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsvereines. Weiterhin wählt die Gemeindevertretung den stellvertretenden Amtsdirektor zum Stellvertreter.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 19.11.2024

Widerspruchserhebung gegen Genehmigungsbescheid des Landes Brandenburg zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Haseloff

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Mühlenfließ Widerspruch gegen den vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen Genehmigungsbescheid Nr. 60.029.00/22/1.6.2V/T11 erhebt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan „PV Haseloff Südost – Haseloff“

Der gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch abzuschließende städtebauliche Vertrag für den Bebauungsplan „PV Haseloff Südost – Haseloff“ zwischen der Gemeinde Mühlenfließ, vertreten durch das Amt Niemeck, und dem Vorhabenträger, wird hiermit bestätigt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss Bebauungsplan „PV Haseloff Südost -Haseloff“

Beschlussteil 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt die Einzelempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteili-

gungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „PV Haseloff Südost – Haseloff“ in seiner Gesamtheit als Schlussabwägung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschlussteil 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „PV Haseloff Südost – Haseloff“ (Stand Oktober 2024) mit der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung und den Umweltbericht nebst Anlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Anpassung Pachtvertrag Windpark Nichel

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt den Abschluss eines 2. Nachtrags zum Pachtvertrag vom 29.03./05.04.2018 über die Zahlung einer garantierten Mindestpacht.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mühlenfließ beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Widmung

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) der Gemeinde Mühlenfließ, hier DGH Nichel, Dorfstraße 17a, 14822 Nichel sowie DGH Haseloff, Hauptstraße 11, 14823 Haseloff.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser vorrangig zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben. Insbesondere dienen sie der Gemeinde als Versammlungsstätte für öffentliche und nicht-öffentliche Gemeindeversammlungen sowie als öffentliches Wahllokal.
- (3) Darüber hinaus stellt die Gemeinde die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen verfügbarer Nutzungszeiten eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde zur Verwirklichung ihre Zwecke in den Bereichen Heimatpflege, Kulturförderung und Sportförderung vorrangig zur Verfügung. Darüber hinaus verfügbare Zeiten stehen für die Vermietung an Privatpersonen zur Verfügung.
- (4) Der Absatz 3 gilt nicht für Personen und Personenvereinigungen, welche politische Ziele und Zwecke verfolgen oder ihren Veranstaltungen politische Inhalte geben. Insbesondere gilt Absatz 3 nicht für Parteien sowie für Vereine, welche laut ihrer Satzungen politische Ziele verfolgen.

§ 2 – Nutzung durch Dritte

- (1) Die Benutzung im Sinne des § 1 Absatz 3 ist nur durch Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung gestattet. Wer eine Nutzungsvereinbarung schließt, ist verantwortlich haftender Veranstalter im gesetzlichen Sinne. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf vereinbarte Räume und Zeiten.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird für die Gemeinde durch den Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlicher Vertreter geschlossen. Er kann diese Aufgabe durch Bevollmächtigung auf Bedienstete des Amtes Niemeck

und auf ehrenamtliche Mitglieder der Ortsbeiräte übertragen.

§ 3 – Benutzung

- (1) Alle Nutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Nutzer haben insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
 - das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt;
 - die Räume ausreichend gelüftet werden;
 - die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden;
 - angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird;
 - Lärm vermieden wird und
 - alle technischen Anlagen ordnungsgemäß bedient werden.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.
- (4) Vor und nach der Nutzung erfolgt eine persönliche Übergabe, welche schriftlich dokumentiert wird. Für jede Nutzung ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen.

§ 4 – Nutzungsentgelt, Höhe und Fälligkeit

- (1) Die Nutzung ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das Nutzungsentgelt wird als privatrechtliches Leistungsentgelt erhoben, es wird mit zuzüglich einer Kautions in Höhe von 100 € sofort nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig. Alle auf Grundlage dieser Satzung angegebenen Entgeltsätze sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuerrechts.
- (2) Folgende Nutzungsentgelte sind zu vereinbaren:
 - a) Nutzer, die in der Gemeinde ansässig sind:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

- | | |
|---|-------------|
| aa) Dorfgemeinschaftshaus Nichel: . | 150,00 Euro |
| ab) Dorfgemeinschaftshaus Haseloff: | 60,00 Euro |
| | |
| b) Nutzer, die nicht in der Gemeinde ansässig sind: | |
| ba) Dorfgemeinschaftshaus Nichel: | 250,00 Euro |
| bb) Dorfgemeinschaftshaus Haseloff: | 150,00 Euro |
- (3) Personen im Sinne von § 1 Abs. 3, welche die Dorfgemeinschaftshäuser regelmäßig für ihre Zwecke nutzen, können das zu zahlende Nutzungsentgelt mit der Gemeinde durch Abschluss einer auf Dauer angelegten Nutzungsvereinbarung abweichend von Absatz 2 vereinbaren. Die Nutzung soll für eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Kinder- und Jugendbereich entgeltfrei sein.

§ 5 – Inkrafttreten

Satzung der Gemeinde Mühlenfließ über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer ordentlichen Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Mühlenfließ.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Niemegk gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch Bescheid der Ordnungsbehörde des Amt Niemegk zu gefährlichen Hunden im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erklärt worden sind.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer bemisst sich jährlich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für die Haltung

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) des 1. Hundes | 30,00 Euro |
| b) des 2. Hundes | 30,00 Euro |
| c) des 3. und jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser in der Gemeinde Mühlenfließ mit den Ortsteilen Schlalach, Nichel, Haseloff – Grabow und Niederwerbig vom 02.08.2005 außer Kraft.

Niemegk, 19.12.2024

Hemmerling
Amtdirektor

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden berücksichtigt.
- (4) Abweichend von den Steuersätzen nach Absatz 2 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jährlich 200,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe anerkannter Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, „G“, „Bl“ oder „H“ dienen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für Hunde,
 - a) die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
 - c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann vom Steuerpflichtigen jederzeit gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vor, wird diese frühestens ab dem Monat des Antragseinganges gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung endet bei Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 und § 5. Diese Änderungen sind dem Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Mühlenfließ, durch den bisherigen Hundehalter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für den Hund entfällt mit Beginn des auf die Veränderungen nach Satz 1 folgenden Kalendermonats.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen nicht gewährt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Monat erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf
 - a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt
 - b) das Erreichen des Mindestalters (3 Monate) des aufgenommenen Hundes nach § 1 Abs.1
 - c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde und
 - d) den Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 2 Satz 4 folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem
 - a) der Hundehalter aus der Gemeinde Mühlenfließ wegzieht oder
 - b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die für diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstanden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Steuer ist für das gesamte Steuerjahr im Voraus zu entrichten. Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre nach erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeiträge auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Mühlenfließ, schriftlich anzumelden.
- (2) Mit der Steuerfestsetzung oder dem Bescheid über die Steuerbefreiung erhält der Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist durch den Hundehalter gegenüber Beauftragten des Amtes Niemegk auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Mühlenfließ, schriftlich abzumelden.
- (4) Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Niemegk auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen

nen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der Bestandsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).
Durch das Ausfüllen der Bestandsunterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter den Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
 - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Niemegk vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 vom Amt Niemegk übersandten Bestandsunterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Abs. 1 Nr.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Damit tritt die Hundesteuersatzung vom 16.10.2006 veröffentlicht im „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/Mark, Amt Brück und Amt Niemegk“ Nr. 5/2006, am 17.11.2006 außer Kraft.

Niemegk, 27.01.2025

Thomas Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse
der Gemeindevertretung Planetal vom 08.07.2024****Festlegung der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl einer/s Stellvertreterin/s der Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Hoffmann zum Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Planetal.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Bestellung von Vertretern in den Amtsausschuss**Wahl der Vertretung**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Dr. Joachim Schulz als weiteren Vertreter in den Amtsausschuss.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Wahl der Stellvertretung

Die Gemeindevertretung wählt Frau Ellen Ortmann-Sternberg als Stellvertreterin des weiteren Vertreters der Gemeinde in den Amtsausschuss.
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Bestellung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Hoher Fläming“**Wahl der Vertretung**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Hoffmann als Vertreter in die Verbandsversammlung des WAV Hoher Fläming.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl der Stellvertretung

Die Gemeindevertretung wählt den Amtsdirektor als Stellvertreter des Vertreters in die Verbandsversammlung des WAV Hoher Fläming.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bestellung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“**Wahl der Vertretung**

Die Gemeindevertretung wählt Frau Ellen Ortmann-Sternberg als Vertreterin in die Verbandsversammlung des WUBV Plane-Buckau.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl der Stellvertretung

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Ulf Thiele als Stellvertreter der Vertreterin in die Verbandsversammlung des WUBV Plane-Buckau sowie als Grabenschaubeauftragten.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ für den OT Locktow**Wahl der Vertretung**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Volkmar Janke als Vertreter in die Verbandsversammlung des AZV Planetal.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl der Stellvertretung

Die Gemeindevertretung wählt den Amtsdirektor als Stellvertreter des Vertreters in die Verbandsversammlung des AZV Planetal.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bestellung von Vertretern in Verbände und Vereine**Wahl Vertreter Naturparkverein**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Christian Hoffmann als Vertreter in die Mitgliederversammlung des Naturparkvereins Hoher Fläming. Weiter wählt die Gemeindevertretung Herrn Jens Schönefeld als Stellvertreter des Vertreters in die Mitgliederversammlung des Naturparkvereins Hoher Fläming.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Soziale Arbeit Mittelmark e. V.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Dr. Joachim Schulz als Vertreter in die Mitgliederversammlung des SAM e. V. Weiter wählt die Gemeindevertretung den Amtsdirektor als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde als Stellvertreter des Vertreters in die Mitgliederversammlung des SAM e. V.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Kranepuhl

Beschluss: Die Gemeindevertretung wählt Frau Ellen Ortmann-Sternberg als Vertreterin in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kranepuhl. Weiter wählt die Gemeindevertretung den Amtsdirektor als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde als Stellvertreter der Vertreterin in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kranepuhl.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Dahnsdorf

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Walter Wieland als Vertreter in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dahnsdorf. Weiter wählt die Gemeindevertretung den Amtsdirektor als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde als Stellvertreter des Vertreters in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dahnsdorf.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Mörz

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Ulf Thiele als Vertreter in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mörz. Weiter wählt die Gemeindevertretung den Amtsdirektor als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde als Stellvertreter des Vertreters in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mörz.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jagdgenossenschaft Locktow-Ziezow

Die Gemeindevertretung wählt Frau Stephanie Sommer als Vertreterin in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Locktow-Ziezow. Weiter wählt die Gemeindevertretung den Amtsdirektor als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde als Stellvertreter des Vertreters in die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Locktow-Ziezow.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Forstbetriebsgemeinschaft Niemeck

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Ulf Thiele als Vertreter in die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Niemeck. Frau Sommer erklärt ihre Kandidatur als Stellvertreterin. Der Amtsdirektor erklärt seine Kandidatur als 2. Stellvertreter.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Förderverein Badeanstalt Niemeck

Die Gemeindevertretung wählt Frau Manuela Schmidt als Vertreterin und Herrn Jens Schönefeld als Stellvertreter in die Mitgliederversammlung des Fördervereins Badeanstalt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bestellung von Vertretern für den Kita-Ausschuss

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Frank Stolle, Frau Manuela Schmidt

und den Hauptverwaltungsbeamten als Vertreter in den Kitausschuss.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeindevertretung Planetal vom 01.10.2024

Bildung einer Arbeitsgruppe zur Umbenennung doppelter Straßennamen

Die Gemeindevertretung beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Straßennamen“. Die Arbeitsgruppe erhält den Auftrag, für die Umbenennung der doppelt vorkommenden Straßennamen ein Konzept zu erarbeiten und es der Gemeindevertretung bis zum 31.12.2024 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Arbeitsgruppe soll aus je 2 Mitgliedern je Ortsbeirat gebildet werden. Die Erarbeitung soll unter aktiver Einbeziehung der Ortsbeiräte und der betroffenen Einwohnerschaft erfolgen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Wolf des Amtes Niemegk

Die Gemeindevertretung Planetal benennt die Gemeindevertreter Christian Hoffmann, Walter Wieland und Ellen Ortmann-Sternberg für die Mitarbeit im Fachausschuss Wolf des Amtes Niemegk.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk

Die Gemeindevertretung Planetal benennt die Gemeindevertreter Christian Hoffmann und Manuela Schmidt für die Mitarbeit im Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk. Dirk Labitzke und Jens Schönefeld wurden als Stellvertreter benannt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“

Der gemäß § 11 Abs.1 Baugesetzbuch abzuschließende städtebauliche Vertrag für den Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ zwischen der Gemeinde Planetal, vertreten durch das Amt Niemegk, und dem Vorhabenträger, wird hiermit bestätigt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzungsbeschluss „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), beschließt die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Planetal:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal wurden geprüft. Das Ergebnis der Abwägung wird gebilligt.
2. Der Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal in der Fassung vom August 2024 wird gemäß § 10 Abs.1 BauGB i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal ist gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
5. Die Gemeinde Planetal verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche darstellt. Gegenwärtig wird ein Flächennutzungsplan für das Amt Niemegk erarbeitet. Der Bebauungsplan „Gewerbe Waldstraße – Dahnsdorf“ im Ortsteil Dahnsdorf der Gemeinde Planetal ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt worden.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeindevertretung Planetal vom 05.12.2024

Wahlprüfungsentscheidung

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Teilnahme am Förderprogramm „Aktive Regionalentwicklung der Gemeinde Wiesenburg/Mark und Beschluss von Handlungsfeldern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal beschließt die Teilnahme am Förderprogramm „Aktive Regionalentwicklung“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark, den beigefügten Steckbrief und die vier Handlungsfelder im Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark „Aktive Regionalentwicklung“.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer

Die Gemeindevertretung Planetal beschließt die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer zum 01.01.2025. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.10.2006 aufgehoben.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Jahresabschluss Gemeinde Planetal 2020

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors 2020

Die Gemeindevertretung Planetal erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwal-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

tungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Planetal.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Mitbauvertrag Straßenbau Dahnsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des vorliegenden Mitbauvertrages zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Planetal zum Zweck des grundhaften Ausbaus der Ortsdurchfahrt Dahnsdorf. Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Niederschlagswassersatzung für die Gemeinde Planetal

Die Gemeindevertretung beschließt die Niederschlagswassersatzung für die Gemeinde Planetal in der Entwurfsfassung vom 01.10.2024.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Grundstücksregulierung in der Gemarkung Mörz, Flur 3, Flurstücke 384 und 26

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf der folgenden Flurstücke bzw. Teilflächen in der Gemarkung Mörz, wie nachfolgend näher bezeichnet. Sie ermächtigt den Amtsdirektor die Kaufpreisverhandlungen aufzunehmen und das Grundstücksgeschäft durchzuführen:

- überbaute Teilfläche aus Flur 3, Flurstück 384, Größe ca. 699 m²
- überbautes Flurstück in seiner gesamten Größe von 20 m², Flur 3, Flurstück 26

Weiter beschließt die Gemeindevertretung die Vereinbarung dinglicher Rechte zur Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Nachbargrundstücks hinsichtlich des Einbaus von Fenstern und des Wegerechts. Im Gegenzug soll durch das Nachbargrundstück der öffentliche Spielplatz durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Vereinbarungen zu verhandeln und abzuschließen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer ordentlichen Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Planetal.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Niemegk gemeldet wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die durch Bescheid der Ordnungsbehörde des Amt Niemegk zu gefährlichen Hunden im Sinne der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erklärt worden sind.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer bemisst sich jährlich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für die Haltung

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) des 1. Hundes | 30,00 Euro |
| b) des 2. Hundes | 60,00 Euro |
| c) des 3. und jeden weiteren Hund | 90,00 Euro |

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden berücksichtigt.
- (4) Abweichend von den Steuersätzen nach Absatz 2 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jährlich 200,00 Euro.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe anerkannter Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen „B“, „aG“, „G“, „Bl“ oder „H“ dienen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt werden für Hunde,
 - a) die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
 - c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann vom Steuerpflichtigen jederzeit gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vor, wird diese frühestens ab dem Monat des Antragseinganges gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung endet bei Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 und § 5. Diese Änderungen sind dem Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Planetal, durch den bisherigen Hundehalter unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

schriftlich mitzuteilen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für den Hund entfällt mit Beginn des auf die Veränderungen nach Satz 1 folgenden Kalendermonats.

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung werden Steuerbefreiungen sowie Steuerermäßigungen nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Monat erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf
- a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt
 - b) das Erreichen des Mindestalters (3 Monate) des aufgenommenen Hundes nach § 1 Abs.1
 - c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde und
 - d) den Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 2 Satz 4 folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem
- a) der Hundehalter aus der Gemeinde Planetal wegzieht oder
 - b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die für diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstanden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt auch für Folgejahre.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Steuer ist für das gesamte Steuerjahr im Voraus zu entrichten. Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre nach erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeiträge auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs. 3 beim Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Planetal, schriftlich anzumelden.
- (2) Mit der Steuerfestsetzung oder dem Bescheid über die Steuerbefreiung erhält der Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke ist durch den Hundehalter gegenüber Beauftragten des Amtes Niemegk auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen gemäß § 7 Abs.3 beim Amt Niemegk, tätig für Gemeinde Planetal, schriftlich abzumelden.

- (4) Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Niemegk auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der Bestandsunterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).
Durch das Ausfüllen der Bestandsunterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter den Halterwechsel oder Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis b genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Niemegk vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 vom Amt Niemegk übersandten Bestandsunterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Damit tritt die Hundesteuersatzung vom 18.10.2006 veröffentlicht im „Amtsblatt für Gemeinde Wiesenburg/Mark, Amt Brück und Amt Niemegk“ Nr. 5/2006, am 17.11.2006 außer Kraft.

Niemegk, 27.01.2025

*Thomas Hemmerling
Amtdirektor*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Gemeinde Planetal
(Niederschlagswassersatzung)****Ausfertigung der Neufassung vom 15.01.2025**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich der Gemeinde Planetal.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. In diesem Falle ist unter Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und in einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers zu verstehen, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Historisch überbaute Grundstücksgrenzen werden dem Nutzer des Gebäudes zugeordnet.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, noch der Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Regelungen zum Niederschlagswasser**

- (1) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, verbleiben.
- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von den Grundstücken auf öffentliche Flächen wie Bürgersteige, Straßen und Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern bis zum 31.12.2034 auf eigene Kosten zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert/aufgefangen wird.
- (3) Besteht für den Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich, eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Ein grundhafter Ausbau der anliegenden Straße verpflichtet zum Umbau der Regenwasserbehandlung bereits vor dem 31.12.2034.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, vgl. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 5**Zwangsmittel**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 15.01.2025

Thomas Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming vom 15.10.2024

Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 57 Kommunalwahlgesetz

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Wolf des Amtes Niemegk

Die Gemeindevertretung entsendet folgende Personen in den Fachausschuss Wolf des Amtes Niemegk: Florian Schulze, Andreas Grünthal, Sebastian Moritz

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entsendung von Mitgliedern in den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk

Die Gemeindevertretung entsendet folgende Personen in den Fachausschuss Zukunft des Amtes Niemegk: Florian Schulze, Christoph Herzog

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Teilnahme am Förderprogramm „Aktive Regionalentwicklung“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark“ und die 4 Handlungsfelder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt die Teilnahme am Förderprogramm „Aktive Regionalentwicklung“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark, den beigefügten Steckbrief und die 4 Handlungsfelder im Kooperationsprojekt mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark „Aktive Regionalentwicklung“.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Änderungssatzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt die 3. Änderungssatzung ihrer Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung vom 25.08.2021.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Haushaltssicherungskonzept 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltsplan 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Neubau Dorfgemeinschaftshaus Klein Marzehns

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming beschließt den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Klein Marzehns. Der Bau soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück Klein Marzehns, Flur 1, Flurstück 61/4 geplant und umgesetzt werden. Das Bauvorhaben soll mit der Maßgabe im nächstmöglichen Gemeindehaushalt veranschlagt werden, dass die Finanzierung zu 100 % aus Fördermitteln bzw. Drittmitteln, wie z. B. Spenden abgesichert werden kann.

Ab dem 01.01.2025, bis zur Fertigstellung des Dorfgemeinschaftshauses, soll eine monatliche Nutzungsschädigung an den RFV Hoher Fläming Klein Marzehns gezahlt werden.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufhebung des Pachtvertrages für das Gesindehaus auf Burg Rabenstein

Die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming stimmt der vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrages für das Gesindehaus auf der Burg Rabenstein zum 31.10.2024 zu.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming vom 10.12.2024

Jahresabschluss Gemeinde Rabenstein/Fläming 2021

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 306.158,98 Euro.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors 2021

Die Gemeindevertretung Rabenstein erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2021.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Amtsausschusses am 28.01.2025

Festlegung der Sitzungstermine 2025

Der Amtsausschuss Niemegk beschließt nachstehende Sitzungstermine 2025:

18.03.2025, 17.06.2025, 22.07.2025, 14.10.2025.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Flächennutzungsplan Amt Niemegk – Billigung des Vorentwurfes und Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Amtsausschuss beschließt:

1. Der Amtsausschuss billigt den Vorentwurf des Flächennutzungsplans des Amtes Niemegk mit Stand November 2024 sowie seine Begründung und den Umweltbericht.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB frühzeitig zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planvorentwurf und der Begründung aufzufordern. Im Zuge der Behördenbeteiligung soll die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgen.

3. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung für die Dauer eines Monats zu veröffentlichen sowie zeitgleich öffentlich auszulegen. Während der frühzeitigen Beteiligung wird eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die frühzeitigen Beteiligungen sind ortsüblich gekannt zu machen.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors gemäß § 138 Kommunalverfassung Brandenburg

Der Amtsausschuss Niemegk wählt in öffentlicher Sitzung nach geheimer Wahl im 2. Wahlgang Herrn Cornell Röseler mit 5 von 9 Stimmen zum Amtsdirektor des Amtes Niemegk.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Flächennutzungsplan Amt Niemegk

Vorentwurf November 2024

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In der Sitzung des Amtsausschusses am 06.09.2022 wurde mit Beschluss Nr. AAN061 das Verfahren zur Neuauflistung des Flächennutzungsplans (FNP) des Amtes Niemegk eingeleitet. Zur Fortführung des Verfahrens hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 28.01.2025, mit Beschluss Nr. AMT/BV/024/2025, den Vorentwurf des „Flächennutzungsplan Amt Niemegk“, in der vorliegenden Fassung (November 2024) einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Die frühzeitige Unterrichtung ist die erste Phase eines mehrstufigen Beteiligungsverfahrens.

Der Vorentwurf des FNP in der Fassung November 2024 sowie weitere Planungsunterlagen werden in der Zeit vom 21.02.2025 bis zum 28.03.2025 auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter

<https://www.amt-niemegk.de> (unter Rathaus/Gemeindeplanung/Bebauungspläne)

sowie auch unter **<https://bb.beteiligung.diplanung.de>** veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in der Amtsverwaltung Niemegk, Bauamt (Raum 30), Großstraße 6, 14823 Niemegk, während der nachfolgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr |
| Dienstag | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 10:00 bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr |
| Freitag | 08:00 bis 12:30 Uhr |

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung
(Herr Grossert: Tel.: 033843 627 40

E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de für alle Interessierten.

Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich bei der Amtsverwaltung Niemegk vorgebracht oder zur Niederschrift gebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form können an bauleitplanung@amt-niemegk.de gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Der FNP stellt als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Für einen langfristigen Planungshorizont von ca. 15 Jahren ordnet der FNP den vorhandenen sowie voraussichtlichen Flächenbedarf für die einzelnen Bodennutzungen und trifft Aussagen über:

- die allgemeine Art der baulichen Nutzung innerhalb des Amtsgebiets (z. B. Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, gemischte Bauflächen, Sondernutzungen, etc.);
- Flächen für den Gemeinbedarf (Schulen, Kindertagesstätten, soziale und kulturelle Einrichtungen, kirchliche Einrichtungen etc.);
- die Nutzung der Freiflächen (öffentliche und private Grünflächen,);
- landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald;

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

- Flächen und Standorte der Ver- und Entsorgungsanlagen;
- übergeordnete Verkehrsflächen;
- Wasserflächen.

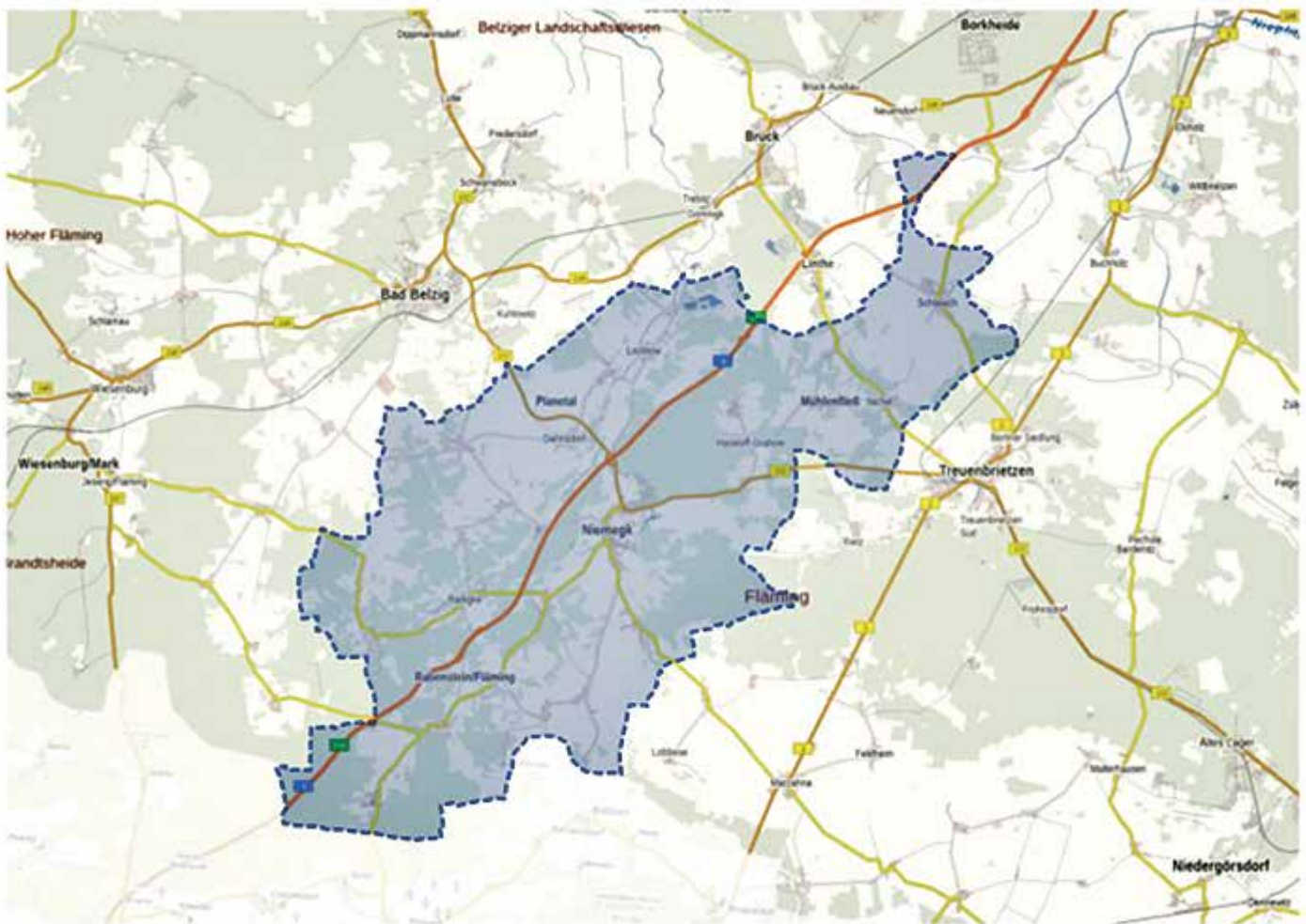
Im FNP werden die städtebaulichen Zielstellungen des Amtes mit den Zielstellungen verschiedener Fach- und Entwicklungsplanungen zusammengeführt. Übergeordnete Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung) sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Innerhalb des Amtsgebiets setzt der FNP den Rahmen für die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung; Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 des BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt sowie wesentliche landschaftsplanerische Inhalte erarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3, Satz 1, Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3, Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Information zum Versand der Grundsteuerbescheide 2025**

Infolge der Grundsteuerreform wird die Grundsteuer für 2025 neu festgesetzt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz werden voraussichtlich **im 2. Quartal 2025** von der Amtsverwaltung Niemegk neue **Grundsteuerbescheide für 2025** erhalten.

Grund hierfür ist unter anderem die noch nicht festgelegte Höhe des neuen Hebesatzes, der für die Ermittlung der zu zahlenden Grundsteuer erforderlich ist. Dieser muss in den einzelnen Gremien Ihrer Gemeinde noch beschlossen und anschließend veröffentlicht werden. Laut Gesetz haben Kommunen bis spätestens Juni 2025 Zeit, die Hebesätze rückwirkend festzulegen.

Eine weitere Bemessungsgrundlage ist der Grundsteuermessbescheid des zuständigen Finanzamtes. Aufgrund der Vielzahl der zu erfassenden Daten, manueller Nachbearbeitung und auch technischer Probleme, kommt es in diesem Jahr zu Verzögerungen beim Versand der Bescheide.

Wir bitten Sie, bis zum Erhalt des neuen Bescheids **nicht zu zahlen**. Wer Daueraufträge eingerichtet hat, sollte diese bis zum Erhalt des neuen Bescheids aussetzen. Der Einzug von Lastschriften erfolgt erst nach Versendung der neuen Grundsteuerbescheide.

Information für alle Kunden des Glasfaser-Ausbaus im Amt Niemegk durch die Firma BERASCO GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
leider konnten wir einige unserer Kunden, die einen Vertrag mit uns zum Ausbau des Glasfasernetzes abgeschlossen haben, nicht erreichen bzw. haben auf unsere Anrufe nicht reagiert.

Wir möchten gerne die Projekte nicht unnötig in die Länge ziehen und deshalb wäre es wichtig, eine schnelle Rückmeldung zu erhalten.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, Sie erreichen uns unter der E-Mail: o.tosun@berasco.de oder melden sich telefonisch unter: [01517 2390 122](tel:015172390122).

Ein Abschluss für unsere Arbeiten ist für **Ende März 2025** geplant, bis dahin müssen wir die Kunden angeschlossen haben, andernfalls werden die Anschlüsse storniert.

Mit freundlichen Grüßen

*Onur Tosun
Bauleiter
BERASCO GmbH*



Foto: Firma BERASCO

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

DIE JUGENDKOORDINATORIN & DIE SENIORENBEAUFTRAGTE INFORMIEREN:

AMT BRÜCK

Wir haben am 1.12.2024 den Start des Adventskalenders auf der Zickenwiese mit Gesang, Flohmarkt und Leckereien eingeleitet. Die Zickenwiese war gut besucht und für Jung und Alt wurde was angeboten. Die Kinder vergnügten sich beim Stockbrotbacken an der Feuerstelle. Die Älteren standen vergnügt in Gruppen oder schauten über die kleinen Angebote des Familienflohmarkts. Ein besonderes Highlight und auch eine Premiere waren dann die Brücker Musiken, die den Innenraum der Zickenwiese mit weihnachtlichen Liedern wunderschön beschallten. Zum Mitsingen brauchte keiner aufgefordert werden, alle waren Textstärker. Glühwein, selbstgebackener Kuchen und Würstchengulasch rundeten diesen phantastischen Nachmittag ab. Alle Kostlichkeiten wurden auf Spendenbasis abgegeben. Die großartige Summe von 1000,00 Euro sind der Kinderklinik des Vivantes-KH Berlin zu Gute gekommen.



(Sabrina Schulze)

So erreichen Sie uns

Jugendkoordinatorin

Frau W. Hanack

Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail: jugendarbeit@amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte

Frau R. Stephan

Ernst-Thälmann-Str. 59
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail: seniorenarbeit@amt-brueck.de

Quellenangaben Fotos/Text: [privat](#)

tun und auf dem Weihnachtsmarkt ein Kreativangebot anbieten. Kinder aller Altersgruppen sind mit ihren Eltern und Großeltern eingeladen, kreativ zu werden. Nachdem wir in den vergangenen Jahren mit diesem Angebot in einem Zelt und im Glockenturm der Kirche waren, sind wir in diesem Jahr ins Café Keitzke umgezogen. Dieses befindet sich direkt am Marktplatz. Die Betreiber haben uns ihren urigen Gastraum zur Verfügung gestellt. Der Bollerofen hat geprasselt, es war herrlich warm und wir viel zu dick angezogen. Die Kinder konnten Prickelsterne, Weihnachtsbäume und Engel aus alten Büchern basteln. Alle konnten sich an der Theke mit den Getränken ihrer Wahl versorgen. Der Weihnachtsmann mit seinen Engeln hat auch kurz vorbeigeschaut. Im Gastraum herrschte den ganzen Nachmittag ein tolles Gewimmel. Eltern mit Ihren Kindern, Großeltern haben sich dazu gesellt, Jugendliche haben das Angebot aus der Ferne beobachtet, Erwachsene haben die Nachmittag und das Geschehen mit einem Glühwein beobachtet. Es war so toll, dass wir uns mit den Betreibern vom Café Keitzke schon wieder für 2025 verabredet haben. (Martina Lüdeke)

Insgesamt war der lebendige Adventskalender in Brück ein voller Erfolg, der Menschen jeden Alters zusammenbrachte und kreative Ideen förderte. Die Organisatoren freuen sich bereits auf die kommenden Veranstaltungen im nächsten Jahr und sind gespannt auf die neuen kreativen Projekte, die die Vorweihnachtszeit bereichern werden.

Mit Hilfe finanzielle Mittel aus dem Sozialraumbudget des Landkreises, konnte ein Teil der Bastel- und Verbrauchsmaterialien an die Veranstalter zurückgezahlt werden, so dass fast alle Veranstaltungen kostenfreie Angebote waren.

Resümee zum lebendigen Adventskalender in der Stadt Brück

Der lebendige Adventskalender wurde von sehr vielen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteuren gestaltet. Einige Veranstalter haben kleine Berichte verfasst, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten:

Seelenlichterfest mit Eselwanderung in Neuendorf



(Ines Lahn)

Am Samstag, 07.12. fand in Neuendorf das Seelenlichterfest im Rahmen des lebendigen Adventskalenders statt. Trotz kaltem und regnerischem Wetter fanden sich fast 200 Besucher ein, um gemeinsam die Vorweihnachtszeit zu feiern. Groß und Klein konnten in der Bastelstube kreative Weihnachtsdekorationen basteln, darunter Weihnachtsmänner aus Äpfeln und Walnüssen sowie Baumdeko. Für das leibliche Wohl sorgten verschiedene Stände, die Kaffee, frisch gebackenen Kuchen, Fischbrötchen, geräucherte Forellen, Glühwein und Grillwurst anboten. Ein besonderes Highlight war die Eselwanderung. Mit Fackeln und Laternen zogen die Teilnehmer durch die dunkle Nacht, begleitet von der Freiwilligen Feuerwehr Neuendorf, die für die Sicherheit sorgte. Diese Erfahrung war nicht nur für die Kinder, sondern auch für viele Erwachsene ein unvergessliches Erlebnis. Abends trat Eileen Manneck (EloA) auf und erfreute die Anwesenden mit Weihnachtsliedern. Nach dem musikalischen Teil wurde an der Feuerschale gemütlich geplaudert. Die Organisatoren, bestehend aus dem Heimatverein, Angelverein und Feuerwehrverein, waren sich einig, dass das Fest trotz des schlechten Wetters ein voller Erfolg war

Weihnachtsbasteln in der Kita Hasenbande

Im Rahmen des „lebendigen Adventskalenders“ in Brück, hatte am 10. Dezember die Christliche KiTa Hasenbande das Vergnügen, die Türen zum umgestalteten Kreativraum im Obergeschoss der Kita zu öffnen. Der Möglichkeit die Vorweihnachtszeit mit kreativen Bastelangeboten zu füllen, sind viele Familien gefolgt. Zum einen aus der „eigenen KiTa Gemeinschaft“, zum anderen aber auch aus der näheren Umgebung und Nachbarschaft. Bei Kaffee, Tee, Keksen und Kerzenschein konnten alle Besucher wunderschöne Kerzen- gläserchen herstellen. Beklebt mit weihnachtlichen Servierten und dekoriert mit glitzernden Borten sind großartige Windlichter entstanden, die teilweise gleich als Weihnachtsgeschenke verpackt wurden. Mit Hilfe der Eltern, konnten selbst die Kleinsten ihrer Kreativität freien Lauf lassen, selbst wenn das hieß, mehrfach das Glitzerpulver nachzufüllen! In einer lebendigen Atmosphäre mit vielen interessanten Gesprächen und lustigen Anekdoten aus dem „Elterndasein“ verging die Zeit wie im Fluge und wir ErzieherInnen sind uns einig: das war ein toller Abend und wir freuen uns schon auf unser „lebendiges Kalender- türchen“ im nächsten Jahr. (Nina Nitschke)

Kreativangebot auf dem Weihnachtsmarkt Brück

Seit vielen Jahren ist es zu einer schönen Tradition geworden, das Eltern-Kind-Zentrum und Mehrgenerationenhaus sich zusammen-

Neu in Beelitz: Sicher Schwimmen lernen mit Spaß in der Schwimmschule Tintenfisch

Schwimmen ist nicht nur eine schöne Freizeitaktivität, sondern eine lebenswichtige Fähigkeit, die Sicherheit im und am Wasser vermittelt. Viele Kinder und Erwachsene fühlen sich im Wasser unsicher, weil sie nie richtig schwimmen gelernt haben. Die neue Schwimmschule Tintenfisch in Beelitz-Heilstätten, direkt am Bahnhof auf dem neuen Loris Campus gelegen, schafft dafür die besten Voraussetzungen. Ab dem 1. April 2025 können Kinder, Jugendliche und Erwachsene hier professionell betreute Schwimmkurse besuchen, um angstfrei und mit Freude das Schwimmen zu erlernen oder ihre Technik zu verbessern.

Das angenehm temperierte Schwimmbecken mit einer Größe von 8 x 13 Metern, zwei Startblöcken und unterschiedlichen Tiefen bietet vielfältige Möglichkeiten. Schon die Kleinsten werden im Babyschwimmen spielerisch an das Wasser herangeführt, um ihr Körpergefühl zu stärken und Vertrauen ins Element Wasser zu ent-



Foto: shutterstock

wickeln. Beim Eltern-Kind-Schwimmen lernen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern erste Schwimmbewegungen und sammeln wertvolle Erfahrungen im Wasser. Für ältere Kinder bietet die Schwimmschule Seepferdchen-Kurse an, in denen sie mit Spaß und Geduld an das erste Schwimmbzeichen herangeführt werden. Auch Erwachsene haben die Möglichkeit, Schwimmen zu erlernen oder ihre Technik zu verbessern – sei es durch individuelles Training oder gezielte Übungseinheiten für mehr

Sicherheit und Ausdauer. Neben Freizeitkursen wird die Schwimmschule Tintenfisch auch Schulschwimmen für Grundschulen und weiterführende Schulen anbieten. Viele Schulen stehen vor der Herausforderung, ihren Schüler*innen Schwimmunterricht anzubieten, doch oft fehlen geeignete Lehrkräfte oder Wasserzeiten. Die Schwimmschule Tintenfisch unterstützt Schulen dabei, ihre Schüler*innen fit für das Schwimmbzeichen zu machen und den Schwimmunterricht effizient zu gestalten.

Wer sich nicht nur auf das klassische Schwimmen konzentrieren, sondern gleichzeitig etwas für seine Gesundheit tun möchte, kann sich für Aquafitness-Kurse anmelden. Dieses gelenkschonende Training im Wasser eignet sich ideal für alle Altersgruppen und Fitnesslevel und fördert Ausdauer, Kraft und Beweglichkeit.

Die Nachfrage nach Schwimmkursen ist hoch – wer sich einen Platz sichern möchte, kann sich bereits jetzt unverbindlich vormerken lassen. Tauchen Sie ein in eine Welt voller Wasserfreude und entdecken Sie das Schwimmen neu – in der Schwimmschule Tintenfisch in Beelitz-Heilstätten!

Eröffnung am 1. April 2025

**Straße am Bahnhof 1,
14547 Beelitz-Heilstätten**

**Mehr Infos & Anmeldung:
www.**

schwimmschule-tintenfisch.de

Es muss nicht immer Seepferdchen sein...

www.schwimmschule-tintenfisch.de

Direkt am Bahnhof Beelitz-Heilstätten!

SCHWIMMSCHULE
tintenfisch

Instagram icon, Facebook icon, QR code

Veranstaltungen für Senioren

| Datum | Uhrzeit | Veranstaltung | Ort | Informationen |
|------------|-----------|---|--|---|
| 14.02.2025 | 10.30 Uhr | Senioren kochen für's Kochbuch | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | Anmeldung bis 12.02.25 unter: 033844 / 62 157 |
| 17.02.2025 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 17.02.2025 | 15.00 Uhr | Seniorentanzgruppe | Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide | keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause) |
| 18.02.2025 | 15.00 Uhr | Nähtreff | AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück | dienstags, weitere Infos unter: 033844 / 447 |
| 18.02.2025 | 17.00 Uhr | Tanzgruppe 50+ | AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück | jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447 |
| 18.02.2025 | 17.00 Uhr | Stuhl-Yoga | AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück | jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97 |
| 19.02.2025 | 14.00 Uhr | Kuscheltier-Mäuse basteln für die Babybegrüßung | Kita Planengeister Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 2 14822 Brück | kostenlos, Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 19.02.2025 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906 |
| 19.02.2025 | 17.00 Uhr | Senioren-sport | Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide | Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien |
| 19.02.2025 | 17.00 Uhr | Line Dance | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@gmail.com |
| 20.02.2025 | 14.00 Uhr | Seniorenkreis | Gemeindehaus Cammer Im Park 2 14822 Planebruch / Cammer | für alle Interessierten, kostenlos |
| 24.02.2025 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 24.02.2025 | 15.00 Uhr | Seniorentanzgruppe | Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide | keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause) |
| 25.02.2025 | 15.00 Uhr | Nähtreff | AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück | dienstags, weitere Infos unter: 033844 / 447 |

Veranstaltungen für Senioren

| | Uhrzeit | Veranstaltung | Ort | Informationen |
|------------|-----------|--|--|--|
| 25.02.2025 | 17.00 Uhr | Stuhl-Yoga | AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück | jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033844 / 520 97 |
| 25.02.2025 | 17.00 Uhr | Tanzgruppe 50+ | AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück | jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447 |
| 26.02.2025 | 14.00 Uhr | Spielenachmittag | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906 |
| 26.02.2025 | 17.00 Uhr | Senioren-sport | Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide | Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien |
| 26.02.2025 | 17.00 Uhr | Line Dance | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com |
| 28.02.2025 | 14.00 Uhr | Rentnernachmittag mit Waffeln backen | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | kostenlos, Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120 |
| 03.03.2025 | 15.00 Uhr | Seniorentanzgruppe | Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide | keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause) |
| 05.03.2025 | 17.00 Uhr | Senioren-sport | Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide | Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien |
| 06.03.2025 | 15.00 Uhr | Treffen der "Senioren für Borkheide" | Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide | Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat |
| 07.03.2025 | 14.00 Uhr | Weltgebetstag der Frauen - Gastgeber: Cookinseln | Pfarrhaus Rottstock Straße der Einheit 14822 Brück | für alle Interessierten, kostenlos, Infos unter: 0155 / 66312341 |
| 10.03.2025 | 10.00 Uhr | Forum Frauenfrühstück | Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide | jeden 2. Montag im Monat |
| 10.03.2024 | 14.00 Uhr | Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige | in der Tagespflege Niemegker Straße 37 14806 Bad Belzig | jeden 2. Montag im Monat, kostenloses Angebot |
| 11.03.2025 | 19.00 Uhr | Sprechstunde der Gesundheitsbuddys | Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide | für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757 |
| 14.03.2025 | 10.30 Uhr | Senioren kochen für's Kochbuch | AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück | Anmeldung bis 12.03.25 unter: 033844 / 62 157 |

Neu - Stand: 13.01.2025

Kochplatten-tour 2025

Für Senioren und Jugendliche zwischen 13-19 Jahren

15.01.2025 – 16.30 Uhr in Borkwalde: Gemeindehaus, Astrid-Lindgren-Platz 9
20.03.2025 – 16.30 Uhr in Golzow: Jugendclub, Bergstr. 15
14.04.2025 – 11.30 Uhr in Linthe: Gemeindehaus, Teichgasse 8
25.06.2025 – 16.30 Uhr in Damelang: Gemeindehaus, Dorfstr. 32
22.08.2025 – 11.30 Uhr in Neuendorf: Gemeindehaus, Am Gutshof 3
29.09.2025 – 16.30 Uhr in Alt Bork: Gemeindehaus, Alt Bork 36
20.10.2025 – 11.30 Uhr in Deutsch Bork: Gemeindehaus, Deutsch Bork 39
19.11.2025 – 16.30 Uhr in Baitz: Gemeindehaus, Bahnhofstr. 11a

kostenloses Angebot dank Förderung

Anmeldung unter:
jugendarbeit@amt-brueck.de oder seniorenarbeit@amt-brueck.de
Telefon: 033844 / 62157 oder WhatsApp: 0151 / 58472245

Kartoffeln, direkt von hier!
Hofverkauf beim Landgut Reppinichen

Montag bis Freitag // 08:00 – 16:00 Uhr
Nur solange der Vorrat reicht!

Kartoffelsack 12,5 kg
10 €

Futterkartoffeln lose
(nach Verfügbarkeit)
0,32 €/kg

Sorte:
• Antonia (gelbschalig)

Vorbestellungen
Unter Tel.:
033847 9060

Landgut Reppinichen GmbH · Höhenbäcker Weg · 14827 Wiesenburg/Mark · OT Reppinichen

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pellettheizungen
- Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

PLAMECO
Spanndecken

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11

plameco.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **14. März 2025**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **26. Februar 2025**.

Zum Titelfoto:
Wahl des Amtsdirektors
Foto: Amt Niemeck

Veranstaltungskalender Amt Brück

| Beginn Datum | Beginn Uhrzeit | Ende Datum | Veranstaltungstitel | Beschreibung | Veranstaltungsort | Veranstalter | Ort |
|--------------|----------------|------------|--|--|--|---|---------------------|
| 21.02. | – | – | Tag der offenen Tür mit Kunstausstellung | Auch im Jahr 2025 findet ein Tag der offenen Tür an unserer Schule statt. Dieses Mal wird der Tag allerdings von einem besonderen Rahmenprogramm begleitet: Zusätzlich zu Führungen und dem Verkauf von Getränken, Speisen und Schulkleidung wird es eine Kunstausstellung und offene Räume zum Mitmachen geben! Ausgestellt werden Kunstwerke Ihrer Kinder, die im Kunstunterricht erarbeitet werden. Jeder ist herzlich willkommen, unsere Schule an diesem Tag zu besichtigen und die kreativen Arbeiten der Kinder zu bestaunen! | Grundschule Golzow „Friedrich Eberhard von Rochow“ | | Golzow |
| 25.02. | 18:30 Uhr | – | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück | Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236 + (0173) 2176750 | AWO Mehrgenerationenhaus Brück | Stadt Brück | Brück |
| 07.03. | – | 09.03. | 42. Damelanger Fassenacht | Freitag, 07.03.2025, Fastnachtsdisco: Beginn: 20:00 Uhr, mit Musik von Beatbox und Programm des DFFV; Samstag, 08.03.2025, Zimpern: Eintritt frei ab 9:30 Uhr an der Gaststätte Wiesengrund mit Zimperkapelle, Kindertanz: Start 14:30 Uhr (Einlass ab 13:30 Uhr) mit Musik von DJ Percy; Abend-Veranstaltung: Eröffnung 20:00 Uhr (Einlass ab 19:00 Uhr) mit der Band LORE-EN und Programm des DFFV; Sonntag, 09.03.2025, Senioren- und Familienfastnacht Ab 14:30 Uhr mit Kaffee und Kuchen. Musik von Percy Assmann und Programm des DFFV | Gaststätte „zum Wiesengrund“ | Damelanger Fastnachts- und Freizeitverein e. V. | Damelang-Freienthal |
| 10.03. | 10:00 Uhr | – | Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“ | Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen. Das Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“ von 10:00 Uhr bis max. 13.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchchanger 3 | Borkheide | dfb Basisgruppe | Borkheide |
| 11.03. | 18:30 Uhr | – | Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück | Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski. Kontakt: (033844) 52236 + (0173) 2176750 | AWO Mehrgenerationenhaus Brück | Stadt Brück | Brück |

Wir suchen Dich
Bauleiter, Kalkulator in Vollzeit o. Teilzeit
Poliere und Maurer in Vollzeit

Kurze Bewerbung unter:
wittenberg@beelitzbau.de
 Tel. 033204/649846, ☎ 01732842097, gerne auch WhatsApp



www.beelitzbau.de
HWBAU GmbH Beelitz
 Am Zollhaus 14
 14547 Beelitz

Heiko Wittenberg
 Geschäftsführer

Telefon: 033204 / 649 846
 Funk: 0173 / 284 20 97
 Fax: 033204 / 649 848
 E-Mail: wittenberg@beelitzbau.de

Baubausführung vom Keller bis zum Dach



SAGAR
 Indisches Restaurant
 inkl. Cocktail Bar

Bahnhof Straße 49 b · 14822 Brück
 Telefon: 033844 / 753 747 | 0176 61829571
 Di–So 11.00–22.00 Uhr
www.sagar-brueck.de

**AUSSER-
HAUS-
VERKAUF**



Tagesgerichte
ab 8,90 Euro
Di–Fr
11–16 Uhr

*Aus Leidenschaft
 original indisch kochen und
 in einem bezaubernden Ambiente Gäste verwöhnen.*

Osterfußballcamp 2025 in Niemegk

In der ersten Osterferienwoche vom 14. bis 17. April führt die Fußballschule Awizio gemeinsam mit dem FSV Grün-Weiß Niemegk ein Osterfußballcamp im Niemegker Waldstadion durch. Alle fußballinteressierten Mädchen und Jungen im Alter zwischen 5 und 14 Jahren sind herzlichst dazu eingeladen. Täglich gibt es von 9.30 bis 15.30 Uhr ein modernes und vielseitiges Fußballtraining von erfahrenen Lizenztrainern. Außerdem dürfen sich alle Campteilnehmer jeden Tag über ein warmes Mittagessen, Pausensnacks, Obst und ausreichend Getränke freuen. Damit keine Langeweile aufkommt sorgt eine Fußballolympiade, verschiedene Wettbewerbe (wie Torschusshammer, Jonglieren und Torwand schießen) und viele weitere Spielformen für reichlich Abwechslung. Darüberhinaus wird es digitale sportliche und fußballerische Leistungsanalyse mit Hilfe modernster Technik (Sportstation 2) geben! Am letzten Tag rundet ein großes Abschlussturnier und

die Siegerehrung das Trainingslager ab und dort werden alle Campteilnehmer mit einem Erinnerungspokal sowie einer Teilnehmerurkunde (Fußballzeugnis) uvm. geehrt! Obendrein wird es für die Wettbewerbssieger und dem Camp-Champion noch einen Extrapokal geben. Der Teilnehmerpreis beträgt 149 € pro Person und beinhaltet die oben aufgeführten Leistungen! Zusätzlich kann ein Trikotset (zzgl. 30 €), ein Ziptop (zzgl. 35 €) oder eine Allwetterjacke (zzgl. 40 €) samt Bedruckung (zzgl. 5,- € je Name oder Nummer), ein Abholservice (zzgl. 40,-€) und die FSA-Trinkflasche (zzgl.10,- €) dazu gebucht werden!

Für ihre Treue erhalten alle Campteilnehmer aus 2024 sowie die Mitglieder der Fußballschule Awizio einen Rabatt von 10,00 €!

INFO:

Anmeldungen bis zum 14. März unter ☎ 0176.34976321 oder per E-Mail: christian-awizio@web.de oder unter www.fussballschule-awizio.de/möglich.

Für Kinder von 5 - 14 Jahren

OSTER FUßBALL CAMP

14.04.-17.04.2025
Waldstadion Niemegk

ab 149,-€
pro Person
(für Teilnehmer aus 2024 & FSA-Mitgliedern *10,-€ Rabatt)

Leistungen:

- tägliche Betreuung von 09.30-15.30 Uhr
- Training mit Lizenztrainern
- Verpflegung inkl. (Mittagessen, Obst & Getränke)
- Sportstation 2 (digitale Leistungsanalyse)
- Fußballolympiade
- Turniere & Wettbewerbe
- Pokale & Urkunden
- FSA-Ausstattung (+Bedruckung zubuchbar)
- Abholservice möglich

Anmeldungen unter: www.fussballschule-awizio.de

Christian Awizio Tel: 0176.34976321 Mail: christian-awizio.de

Meldeschluss: 14.03.2025

Grundstück gesucht!

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück, Niemegk und Umgebung – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei Teilung und Abriss. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Town & Country Musterhaus
www.bauen-im-flaeming.de

Giftfrei Gärtnern tut gut ...
... Ihnen und der Natur.

Weitere Infos unter www.NABU.de/giftfrei

SEEHAUS SCHULZE RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

| | |
|---|--|
| SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT | JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT |
|---|--|

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGERTSR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region seit 1998

STEINHARDT IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de

Alexander Riemer
Rechtsanwalt

- ▬ 06869 Coswig (Anhalt)
- ▬ Tel: 03 49 03 / 189 433
- ▬ Web: www.riemer-ra.de
- ▬ E-Mail: anwalt@riemer-ra.de

- ▬ Arbeitsrecht
- ▬ Familienrecht
- ▬ Strafrecht
- ▬ Verkehrsrecht

Schnelle Rückmeldung und Fallbearbeitung zugesichert !

Mirantus Augenmobil in Wiesenburg

Großes Interesse an neuem Versorgungsmodell

Das Mirantus Augenmobil verzeichnete vergangenen Dezember einen erfolgreichen Untersuchungstag im Dorfgemeinschaftshaus Wiesenburg.

Alle verfügbaren Termine waren restlos ausgebucht.

Direkt vor Ort erhielten die Teilnehmer umfassende Augenuntersuchungen mit schriftlichen Ergebnisberichten, ohne weite Anfahrtswege oder lange Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen.

Das gemeinsame Projekt der Gemeinde und der Firma Mirantus stieß auf Begeisterung bei den Teilnehmern vor Ort und ermöglichte einen verbesserten Zugang zu Gesundheitsvorsorge.

Angesichts der positiven Rückmeldungen und der großen Nachfrage gibt es bereits einen Wiederholungstermin.

Am Mittwoch, den 26. Februar wird das Mirantus Augenmobil erneut vor Ort sein.

Die Anmeldung ist telefonisch unter der kostenfreien Telefonzentrale 030 232 578 130 oder online unter www.mirantus.com/termine möglich.

Die Selbstkosten (69 €) können vor Ort bar oder mit Karte bezahlt werden.

Für Termingarantie ist eine zeitnahe Anmeldung empfohlen.

mirantus
HEALTH

Mobile Augenuntersuchung macht erneut Station in Wiesenburg

Ab 50 Jahren alle 2-3 Jahre empfohlen




Jetzt
Termin
sichern!

Datum: Mi, 26. Februar 2025

Ort: Quergebäude (Dorfgemeinschaftshaus, Schlosstr. 1)

Informationen & Anmeldung unter:
 Kostenlose Telefonzentrale: 030 232 578 130
 Website: www.mirantus.com/termine
 Ab 18 Jahren. Selbstkosten 69 €

Zugängliche Gesundheitsversorgung - für Ihre Bürger

SZ NÄCHSTES ZEITUNG
Mordkurier
Freie Presse
aerzteblatt.de
ntv

Mirantus Health ist ein zertifiziertes Unternehmen für die Durchführung von Augenuntersuchungen.

Kreativer Kindertanz

mit Tanz- und Theaterpädagogin
Nina Stemberger

montags von 16 - 17 Uhr
für alle Kinder zwischen 4 und 6 Jahren
im Familienzentrum

gefördert durch:



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz



Familien
L.zentrum
Land Brandenburg



Familienzentrum Wiesenburg/Mark
Schlossstraße 1 H
14827 Wiesenburg/Mark

Anmeldung bei Tina Wawrzyniak
unter 0152 07526814 oder
familienzentrumwiesenburgmark.de

Veranstaltungskalender Niemegk

| | Uhrzeit | Veranstaltungstitel | Beschreibung | Veranstaltungsort | Veranstalter |
|--------|-------------------|---|---|---|------------------------------------|
| 14.02. | 16:00 – 18:00 Uhr | Offener Jugendraum | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche. | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk | Jugendkoordination Niemegk |
| 14.02. | 18:00 Uhr | Valentins-Menü küsst Live-Jazz | Valentins-Menü küsst Live-Jazz | Burg Rabenstein | Ralf der Raabe und Marcus Schubert |
| 17.02. | 15:00 – 17:00 Uhr | Familiencafé | Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 18.02. | 15:30 – 16:30 Uhr | Eltern- Kind-Turnen | Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern. | Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 19.02. | 9:30 – 11:00 Uhr | Entdeckungsraum mit Anita und Kati | Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 19.02. | 16:00 – 18:00 Uhr | Offener Jugendraum | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche. | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk | Jugendkoordination Niemegk |
| 19.02. | 18:30 – 21:00 Uhr | Schneiderwerkstatt mit Anita | Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3€, Anmeldung und Infos unter: 0151 53513543 | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 20.02. | 16:00 – 18:00 Uhr | Wollcafé | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 21.02. | 15:00 – 18:00 Uhr | Offener Jugendraum | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche. | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk | Jugendkoordination Niemegk |
| 21.02. | 20:00 Uhr | „Mit Vollgas in die 80er!“ | „Mit Vollgas in die 80er!“ Das neue Theaterstück des Niemegker Volkstheater | Kulturhaus Niemegk | Niemegker Volkstheater e. V. |
| 22.02. | 20:00 Uhr | „Mit Vollgas in die 80er!“ | „Mit Vollgas in die 80er!“ Das neue Theaterstück des Niemegker Volkstheater | Kulturhaus Niemegk | Niemegker Volkstheater e. V. |
| 23.02. | 14:30 – 18:00 Uhr | Kinderfasching | Kinderfasching | Lindenhof Niemegk | Niemegker Carnevalsclub e. V |
| 24.02. | 15:00 – 17:00 Uhr | Familiencafé | Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 25.02. | 15:30 – 16:30 Uhr | Eltern- Kind-Turnen | Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern. | Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 26.02. | 9:30 – 11:00 Uhr | Willkommen – Baby-Frühstück | Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys. Bitte anmelden. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 26.02. | 16:00 – 18:00 Uhr | Programmier-Werkstatt CoderDojo mit Marcus und Marika | Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 27.02. | 16:00 – 18:00 Uhr | Wollcafé | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |

| | Uhrzeit | Veranstaltungstitel | Beschreibung | Veranstaltungsort | Veranstalter |
|--------|-------------------|-------------------------------------|---|--|----------------------------------|
| 28.02. | 15:00- 18:00 Uhr | Offener Jugendraum | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche. | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk | Jugendkoordination Niemegk |
| 28.02. | 19:00 – 23:55 Uhr | Karnevalssitzung | Karnevalssitzung (3 tolle Tage) | Lindenhof Niemegk | Niemegker Carnevalsclub e. V. |
| 01.03. | 19:00 – 23:55 Uhr | Karnevalssitzung | Karnevalssitzung (3 tolle Tage) | Lindenhof Niemegk | Niemegker Carnevalsclub e. V. |
| 02.03. | 14:00 – 18:00 Uhr | Rentnerkarneval | Rentnerkarneval | Lindenhof Niemegk | Niemegker Carnevalsclub e. V. |
| 03.03. | 19:00 – 23:55 Uhr | Rosenmontagsveranstaltung | Rosenmontagsveranstaltung | Lindenhof Niemegk | Niemegker Carnevalsclub e. V. |
| 05.03. | 9:30 – 11:00 Uhr | Entdeckungsraum mit Anita und Kati | Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 05.03. | 15:00 – 18:00 Uhr | Offener Jugendraum | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche. | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk | Jugendkoordination Niemegk |
| 05.03. | 18:30 – 21:00 Uhr | Schneiderwerkstatt mit Anita | Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3€, Anmeldung und Infos unter: 0151 53513543 | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 06.03. | 16:00 – 18:00 Uhr | Wollcafé | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 07.03. | 15:00 – 18:00 Uhr | Offener Jugendraum | Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder ab der 4. Klasse und Jugendliche. | Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk | Jugendkoordination Niemegk |
| 07.03. | 19:30 Uhr | Lichterabend mit Gesängen aus Taizé | Lichterabend mit Gesängen aus Taizé zum Weltgebetstag | Kirche Haseloff | Pfarramt Niemegk |
| 08.03. | 14:30 Uhr | Frauentags-Gottesdienst | Frauentags-Gottesdienst anschl. Gemütliches Essen & Trinken | Kirche Buchholz | Pfarramt Niemegk |
| 10.03. | 15:00 – 17:00 Uhr | Familiencafé | offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 11.03. | 15:30 – 16:30 Uhr | Eltern-Kind-Turnen | Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern. | Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 12.03. | 9:30 – 11:00 Uhr | Entdeckungsraum mit Anita und Kati | Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |
| 13.03. | 16:00 – 18:00 Uhr | Wollcafé | Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt. | Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk | AWO Familienzentrum Niemegk |

Für kurzfristige Änderungen und Verschiebungen erkundigen Sie sich bitte vorher nochmal beim Veranstalter!

Veranstaltungskalender Wiesenburg/Mark

| Datum | Uhrzeit | Veranstaltungstitel | Veranstaltungsort | Veranstalter |
|---------------------------|----------------------|---|---|---------------------------------|
| jeden Montag | 09:00 Uhr–11:00 Uhr | DRK – Stuhlgymnastik (2 Kurse à 1 Stunde) | Quergebäude Wiesenburg | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Montag | 16:00 Uhr–17:00 Uhr | Kreativer Kindertanz für Kinder von 4 bis 6 Jahren mit Nina Stemberger | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Dienstag | 09:00 Uhr–11:00 Uhr | Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Dienstag | 13:30 Uhr–16:00 Uhr | Offener Jugendraum „WiBu“ | Jugendraum auf dem Schulgelände der Grundschule „Am Schlosspark“ (Parkstr. 1) | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Dienstag | 15:00 Uhr–17:00 Uhr | Öffnung des Schenkraums | Friedrich-Ebert-Str. 16 | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Dienstag | 16:00 Uhr–17:00 Uhr | DANCE mit Nina – Tanzkurs für Jugendliche ab 10 Jahren | Kunsthalle in Wiesenburg | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Mittwoch | 09:00 Uhr–12:00 Uhr | offene Migrationsberatung im Familienzentrum | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Mittwoch | 13:30 Uhr–16:00 Uhr | DRK-Spielrunde – Kaffee und Kartenspiel für Senior:innen | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Mittwoch | 16:00 Uhr–17:30 Uhr | Schachclub für Kinder und Jugendliche | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Donnerstag | 09:00 Uhr–11:00 Uhr | Familienprechzeiten/ Elternberatung im Familienzentrum | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden zweiten Donnerstag | 11:00 Uhr–13:30 Uhr | Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen (alle 14 Tage) | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Donnerstag | 15:00 Uhr–17:00 Uhr | Familiencafé mit Spaß, Kreativität & Bewegung | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Freitag | 10:00 Uhr–12:00 Uhr | Öffnung des Schenkraums | Friedrich-Ebert-Str. 16 | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| jeden Freitag | 15:30 Uhr–17:00 Uhr | Zwergenturnen – Bewegung für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren | Turnhalle oder Kunsthalle in Wiesenburg | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| Montag–Freitag | 08:00 Uhr–16:00 Uhr | Kartoffeln, direkt von hier – Hofverkauf | Landgut Reppinichen | Landgut Reppinichen |
| Jeden Samstag und Sonntag | 09:00 Uhr– 15:00 Uhr | „Transformation“ Fotoausstellung | Kunsthalle Wiesenburg/Mark | Wiesenburg/Mark |
| 15.02. | 10:30 Uhr–13:00 Uhr | RangerTour: Spuren suchen und Fährtenlesen | ab Bahnhof Wiesenburg/Mark | Naturparkzentrum Hoher Fläming |
| 17.02. | 18:00 Uhr–21:00 Uhr | Nähkurs I Einführung | Tanzschule Bad Belzig | KVHS Potsdam Mittelmark |
| 20.02. | 15:00 Uhr–17:00 Uhr | Familiencafé mit Themenschwerpunkt: „Schlaf bei Babys und Kleinkindern“ | Familienzentrum Wiesenburg/Mark | Familienzentrum Wiesenburg/Mark |
| 20.02. | 16:30 Uhr | ErlebnisTour: Wolfstracking – Wölfen auf der Spur! | Bad Belzig | Wildnisschule Hoher Fläming |
| 22.02. | 10:00 Uhr–16:00 Uhr | Gesellschaftliches Engagement resilient und gesund gestalten | Bad Belzig | KVHS Potsdam Mittelmark |
| 23.02. | 10:00 Uhr–13:00 Uhr | Interaktive Lesung: „Die Kraft der Wut“ | Bad Belzig | KVHS Potsdam Mittelmark |
| 23.02. | 14:00 Uhr–16:00 Uhr | 8. Samenfest – Saatguttauschbörse | Raben | Naturparkzentrum Hoher Fläming |

| Datum | Uhrzeit | Veranstaltungstitel | Veranstaltungsort | Veranstalter |
|--------|----------------------|--|----------------------------------|--|
| 01.03. | 10:00 Uhr–15:30 Uhr | Kreativ-Workshop: Naturseife selber herstellen | Raben | Gabis Seifenmanufaktur |
| 01.03. | 17:00 Uhr– 18:30 Uhr | Dürre & Daten | Wiesenburg und Bad Belzig | KVHS Potsdam Mittelmark |
| 08.03. | 20:00 Uhr | Ladies Disco-Night | Rittersaal Burg Rabenstein | Burg Rabenstein |
| 08.03. | 20:00 Uhr | Dorf Love Görzke – Party | Görzke | Event.Rohde |
| 22.03. | 09:00 Uhr–13:30 Uhr | Wanderung! Von Bergmolchen und Riesensteinen... | ab/bis Naturparkzentrum Raben | Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V. |
| 22.03. | 09:00 Uhr–18:00 Uhr | 14. Baby-, Kinder und Spielzeugbasar | Turnhalle Wiesenburg | Orgateam Basar |
| 23.03. | 10:00 Uhr–15:00 Uhr | 14. Baby-, Kinder und Spielzeugbasar | Turnhalle Wiesenburg | Orgateam Basar |
| 26.03. | 11:00 Uhr–12:45 Uhr | Interaktiver, rassismus- kritischer Workshop über Spielmaterialien | Bad Belzig | KVHS Potsdam Mittelmark |
| 29.03. | 15:00 Uhr–17:00 Uhr | Auf der Suche nach dem Froschkönig | Bad Belzig | Naturparkzentrum |
| 12.04. | 11:10 Uhr–15:10 Uhr | Wanderung! Durch die Brautrummel in Grubo | ab/bis Grubo | Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V. |
| 19.04. | | Osterfeuer in Wlesenburg | Wiesenburg | Wiesenburg |

14. BABY-, KINDER- UND SPIELZEUGBASAR

WIEDER IN DER **TURNHALLE** Parkstraße 6 Wiesenburg/Mark

Samstag, den 22.03.2025 von 09 – 18 Uhr
Sonntag, den 23.03.2025 von 10 – 15 Uhr

INKLUSIVE TOLLER ANgebOTE VOM FAMILIENZENTRUM Wiesenburg/Mark

Frühlings- & Sommer-Kleidung (sortiert)
Kinderwagen
Babyshalen
Fahrräder
Spielzeug
Bücher
DVDs

KEINE ANMELDUNGEN MEHR.

Für die überlassene Ware können wir keine Haftung übernehmen. 10% der Einnahmen des Basars kommen der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu Gute.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

DANCE

MIT NINA

ab 12 Jahren

IN DER KUNSTHALLE SCHLOSSSTR.1 14827 WIESENBURG

DIENSTAGS 16:00-17:00

*Musik und Rhythmus bringen deinen Körper in Bewegung. Sobald der erste Ton des Songs gespielt wird, zuckt es in deinem Bein und der Kopf wippt. Du kannst dich kaum noch halten und springst auf, schüttelst, drehst dich und springst auf einem Bein. Ganz klar, dich hat das **Tanzfieber** gepackt.*

*Beim **Wiesenerberger Tanztreff** kannst du deine Leidenschaft mit anderen teilen und deine coolsten Schritte in eine **Choreographie** packen. Du lernst durch deine Bewegungen Gefühle auszudrücken und Geschichten zu erzählen. Hier geht es aber nicht um Perfektion, sondern um den **Spaß!***

Anmeldung oder Fragen an Franziska Kottwitz
Mobil 01520 75 29 404
Email: jugendkoordination@wiesenburgmark.de

Mit Gefühlen stark werden: So begleiten Sie Ihr Kind

Wenn Kinder auf die Welt kommen, sind sie noch hilflos und müssen lernen, ihre eigenen Gefühle sowie die anderer zu erkennen und auszudrücken. Im Laufe der Zeit entwickeln sie diese Fähigkeit, was einen wesentlichen Teil ihrer sozial-emotionalen Entwicklung ausmacht. Besonders prägend sind die ersten sechs Lebensjahre, in denen die grundlegenden emotionalen Fähigkeiten reifen.

Welche emotionalen Fähigkeiten entwickelt Ihr Kind?

Im ersten Lebensjahr kann ein Baby grundlegende Emotionen wie Freude, Ärger und Angst ausdrücken, aber noch nicht selbst regulieren. Es beginnt zu erkennen, dass auch andere Menschen Gefühle zeigen und kann diese nachahmen, zum Beispiel durch ein Lächeln.

Im zweiten Lebensjahr erweitert sich der Wortschatz und das Verständnis für verschiedene Emotionen. Das Kind möchte immer mehr selbstständig tun und sammelt dabei täglich neue Erfahrungen – auch enttäuschende, wenn Dinge nicht wie gewünscht gelingen.

Im Übergang zum dritten Lebensjahr treten häufig intensive Gefühlsausbrüche auf, da Kinder in die „Trotzphase“ eintreten. Der Umgang mit starken Emotionen wird nun besonders herausfordernd. Das Kind beginnt, zwischen seinen Gefühlen und deren Ausdruck zu unterscheiden und lernt, diese bewusster zu steuern.

Ab dem vierten und fünften Lebensjahr kann ein Kind besser mit gemischten Gefühlen umgehen und negative Emotionen zunehmend kontrollieren. Es entwickelt Empathie und lernt, seine eigenen Gefühle von denen anderer zu unterscheiden.



Ab dem sechsten Lebensjahr sind Kinder emotional und sozial reif. Sie können komplexe Gefühle ausdrücken, mit negativen Emotionen umgehen und Kompromisse schließen. Dein Kind knüpft stabile Freundschaften und passt seine Gefühlsäußerungen an die jeweilige Situation an.

Kinder brauchen ein starkes Umfeld

Den Umgang mit starken, widersprüchlichen Gefühlen wird Ihr Kind nur mit Unterstützung lernen. Auch für Sie als Eltern ist es nicht immer einfach, ruhig zu bleiben, doch Ihre Gelassenheit hilft in schwierigen

Momenten. Trotz Fortschritten wird Ihr Kind weiterhin an seine Grenzen stoßen und Enttäuschungen erleben. Auch im Schulalter braucht Ihr Kind weiterhin Ihren Trost und Ihre Unterstützung, wenn seine Gefühle ins Wanken geraten.



IKK BB-Ratgeber: Im Vereinssport entdecken Kinder und Jugendliche ihre Stärken und Schwächen, zeigen Engagement und lernen, sowohl mit Erfolgen als auch mit Rückschlägen umzugehen. Sie entwickeln die Fähigkeit, sich in eine Gemeinschaft einzugliedern, mit anderen zusammenzuarbeiten und als Team auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten. Regelmäßiges Training im Sportverein belohnt die IKK BB jährlich mit einem Bonus von 75 Euro – für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.



Egal, ob Sie IKK BB-Mitglied sind oder nicht: Mit dem IKK BB-Newsletter ganz nah profitieren Sie von weiteren praktischen Tipps, Infos und Insights zu den Themen Ernährung, Sport, Familie, Regionales sowie mentale und körperliche Gesundheit.



Jetzt anmelden:
www.ikkbb.de/versicherte/service/beratung/newsletter